

Amtsblatt der Europäischen Union

C 46



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
9. Februar 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

2015/C 046/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 046/02 Rechtssache C-678/11: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 56 AEUV und 36 EWR-Abkommen — Dienstleistungen, die in Spanien von Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften angeboten werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind — Betriebliche Rentenpläne — Verpflichtung zur Beauftragung eines steuerlichen Vertreters in Spanien — Restriktiver Charakter — Rechtfertigung — Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle und Bekämpfung von Steuerhinterziehung — Verhältnismäßigkeit) 2

2015/C 046/03 Rechtssache C-113/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Azienda sanitaria locale n. 5 „Spezzino“, Associazione Nazionale Pubblica Assistenza [ANPAS] — Comitato Regionale Liguria, Regione Liguria/San Lorenzo Società Cooperativa Sociale, Croce Verde Cogema Cooperativa Sociale Onlus (Vorlage zur Vorabentscheidung — Krankentransporte — Nationale Regelung, nach der Krankentransporte in öffentliche Krankenhäuser vorrangig an Freiwilligenorganisationen vergeben werden, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und registriert sind — Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht — Öffentliche Aufträge — Art. 49 AEUV und 56 AEUV — Richtlinie 2004/18/EG — Gemischte Dienstleistungen im Sinne von Anhang II Teil A und Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18 — Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und d — Begriff „öffentliche Dienstleistungsaufträge“ — Entgeltlichkeit — Gegenleistung in Form einer Erstattung der vorauslagten Kosten) 3

DE

2015/C 046/04	Rechtssache C-128/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Cruz & Companhia Lda/Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP), Caixa Central — Caixa Central de Crédito Agrícola Mútuo CRL (Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Verordnung [EWG] Nr. 3665/87 — Art. 4 Abs. 1 und Art. 13 — Verordnung [EWG] Nr. 2220/85 — Art. 19 Abs. 1 Buchst. a — Ausfuhrerstattungen — Zahlung der Erstattung als Vorschuss — Voraussetzungen für die Freigabe der zur Gewährleistung der Rückzahlung des Vorschusses geleisteten Sicherheit)	3
2015/C 046/05	Rechtssache C-148/13 bis C-150/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — A (C-148/13), B (C-149/13), C (C-150/13)/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus — Art. 4 — Prüfung der Ereignisse und Umstände — Art und Weise der Prüfung — Zulassung bestimmter Beweise — Umfang der Befugnisse der zuständigen nationalen Behörden — Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung — Unterschiede zwischen den Grenzen für die Prüfung der Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise zur behaupteten sexuellen Ausrichtung eines Asylbewerbers und den Grenzen für die Prüfung dieser Anhaltspunkte bei anderen Verfolgungsgründen — Richtlinie 2005/85/EG — Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft — Art. 13 — Anforderungen an die persönliche Anhörung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 1 — Würde des Menschen — Art. 7 — Achtung des Privat- und Familienlebens)	4
2015/C 046/06	Rechtssache C-196/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 75/442/EWG, 91/689/EWG und 1999/31/EG — Abfallbewirtschaftung — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld — Pauschalbetrag)	5
2015/C 046/07	Rechtssache C-212/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — František Ryneš/Úřad pro ochranu osobních údajů (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 95/46/EG — Schutz natürlicher Personen — Verarbeitung personenbezogener Daten — Begriff „Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“)	6
2015/C 046/08	Rechtssache C-243/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Königreich Schweden (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Bestehende Anlage — Genehmigungsverfahren — Laufende Verfahren — Urteil, mit dem der Gerichtshof das Vorliegen einer Vertragsverletzung festgestellt hat — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Geldbuße — Pauschalbetrag — Zwangsgeld)	7
2015/C 046/09	Rechtssache C-249/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Pau — Frankreich) — Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques (Vorlage zur Vorabentscheidung — Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr — Richtlinie 2008/115/EG — Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Anspruch eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen auf rechtliches Gehör vor Erlass einer Entscheidung, die seine Interessen beeinträchtigen kann — Rückkehrentscheidung — Anspruch auf rechtliches Gehör vor Erlass der Rückkehrentscheidung — Inhalt dieses Anspruchs)	7
2015/C 046/10	Rechtssache C-261/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. Dezember 2014 — Peter Schönberger/Europäisches Parlament (Rechtsmittel — Petition an das Europäische Parlament — Entscheidung über die Ablage einer Petition — Nichtigkeitsklage — Begriff „anfechtbare Handlung“) .	8

2015/C 046/11	Rechtssache C-295/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Darmstadt — Deutschland) — H, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G.T. GmbH/H. K. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, für eine Insolvenzklage gegen einen Beklagten mit Wohnsitz in einem Drittstaat — Klage gegen den Geschäftsführer einer Gesellschaft auf Ersatz von Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet wurden)	9
2015/C 046/12	Rechtssache C-315/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Mechelen — Belgien) — Strafverfahren gegen Edgard Jan De Clercq u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 56 AEUV und 57 AEUV — Richtlinie 96/71/EG — Art. 3 Abs. 1 und 10 — Richtlinie 2006/123/EG — Art. 19 — Nationale Regelung, wonach die Person, bei der durch entsandte Arbeitnehmer oder Praktikanten Arbeiten durchgeführt werden, diejenigen Arbeitnehmer melden muss, die nicht die Empfangsbestätigung für die Meldung vorlegen können, die ihr in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Arbeitgeber beim Aufnahmemitgliedstaat hätte abgeben müssen — Strafrechtliche Sanktion)	10
2015/C 046/13	Rechtssache C-378/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Griechische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/442/EWG — Abfallbewirtschaftung — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Pauschalbetrag und Zwangsgeld)	10
2015/C 046/14	Rechtssache C-413/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te 's-Gravenhage — Niederlande) — FNV Kunsten Informatie en Media/Staat der Nederlanden (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 101 AEUV — Sachlicher Anwendungsbereich — Tarifvertrag — Bestimmung, die Mindesttarife für selbständige Dienstleistungserbringer vorsieht — Begriff „Unternehmen“ — Begriff „Arbeitnehmer“)	11
2015/C 046/15	Rechtssache C-440/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Italien) — Croce Amica One Italia Srl/Azienda Regionale Emergenza Urgenza (AREU) (Vorabentscheidungsersuchen — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Richtlinie 89/665/EWG — Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters — Vorläufige Erteilung des Auftrags — Gegen den gesetzlichen Vertreter des Zuschlagsempfängers eingeleitete Ermittlungsverfahren — Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, den Auftrag nicht endgültig zu vergeben und die Ausschreibung zu widerrufen — Gerichtliche Nachprüfung)	12
2015/C 046/16	Rechtssache C-467/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Oktober 2014 — Industries Chimiques du Fluor SA (ICF)/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Weltmarkt für Aluminiumfluorid — Verteidigungsrechte — Inhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien von 2006 zur Festsetzung der Geldbußen — Ziffer 18 — Gesamtwert des Umsatzes mit den betreffenden Waren oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen — Begründungspflicht — Angemessener Zeitraum — Herabsetzung der Geldbuße)	13
2015/C 046/17	Rechtssache C-513/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Dezember 2014 — Königreich Spanien/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kohäsionsfonds — Vorhaben zur Abwasserentsorgung der Stadt Saragossa [Spanien] — Kürzung des Zuschusses — Bestehen einer Frist — Nichteinhaltung der Frist — Folgen)	13
2015/C 046/18	Rechtssache C-576/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Seehafenbetriebe — Verwaltung der Arbeitnehmer für die Erbringung von Ladungsumschlagsdiensten — Verbot, auf den Arbeitsmarkt zurückzugreifen)	14

2015/C 046/19	Rechtssache C-590/13: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Idexx Laboratories Italia Srl/Agenzia delle Entrate (Vorabentscheidungsersuchen — Indirekte Steuern — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Art. 18 und 22 — Recht auf Vorsteuerabzug — Innergemeinschaftlicher Erwerb — Reverse-Charge-Verfahren — Materielle Anforderungen — Formelle Anforderungen — Missachtung formeller Anforderungen)	14
2015/C 046/20	Rechtssache C-677/13: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 1999/31/EG — Art. 6 Buchst. a, 8, 9 Buchst. a bis c, 11 Abs. 1 und 12 — Richtlinie 2008/98/EG — Art. 13, 23 und 36 Abs. 1 — Abfallbewirtschaftung — Abfalldeponien — Fehlen einer gültigen Genehmigung für eine Deponie — Missstände beim Betrieb der Deponie)	15
2015/C 046/21	Rechtssache C-31/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Dezember 2014 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)/Kessel medintim GmbH, vormals Kessel Marketing & Vertriebs GmbH, Janssen-Cilag GmbH (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke Premeno — Widerspruch des Inhabers der älteren nationalen Wortmarke Pramino — Einschränkung des Warenverzeichnisses der Gemeinschaftsmarkenanmeldung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 43 Abs. 1)	16
2015/C 046/22	Rechtssache C-253/14 P: Rechtsmittel der FTI Touristik GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. März 2014 in der Rechtssache T-81/13, FTI Touristik GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 26. Mai 2014.	16
2015/C 046/23	Rechtssache C-259/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2014 von der ADR Center Srl gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 23. März 2014 in der Rechtssache T-110/14, ADR Center Srl/Europäische Kommission.	17
2015/C 046/24	Rechtssache C-483/14: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 31. Oktober 2014 — KA Finanz AG gegen Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group	17
2015/C 046/25	Rechtssache C-484/14: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 3. November 2014 — Tobias Mc Fadden gegen Sony Music Entertainment Germany GmbH	18
2015/C 046/26	Rechtssache C-493/14: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Außenstelle Linz (Österreich) eingereicht am 6. November 2014 — Dilly's Wellnesshotel GmbH.	21
2015/C 046/27	Rechtssache C-496/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 6. November 2014 — Rumänischer Staat/Tamara Văraru, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării	21
2015/C 046/28	Rechtssache C-500/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Torino (Italien), eingereicht am 10. November 2014 — Ford Motor Company/Wheeltrims srl.	22
2015/C 046/29	Rechtssache C-501/14: Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 10. November 2014 — EL-EM-2001 Ltd./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága.	23
2015/C 046/30	Rechtssache C-525/14: Klage, eingereicht am 20. November 2014 — Europäische Kommission/Tschechische Republik.	23

2015/C 046/31	Rechtssache C-543/14: Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichtshofs (Belgien), eingereicht am 27. November 2014 — Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a./Ministerrat. . . .	24
2015/C 046/32	Rechtssache C-545/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2014 von Aguy Clement Georgias, Trinity Engineering (Private) Ltd, Georgiadis Trucking (Private) Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 18. September 2014 in der Rechtssache T-168/12, Georgias u. a./Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission.	25
2015/C 046/33	Rechtssache C-552/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2014 von der Canon Europa NV gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. September 2014 in der Rechtssache T-34/11, Canon Europa NV/Europäische Kommission	27
2015/C 046/34	Rechtssache C-553/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2014 von der Kyocera Mita Europe BV gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. September 2014 in der Rechtssache T-35/11, Kyocera Mita Europe BV/Europäische Kommission	27
2015/C 046/35	Rechtssache C-557/14: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik.	28
2015/C 046/36	Rechtssache C-558/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco (Spanien), eingereicht am 5. Dezember 2014 — Mimoun Khachab/Delegación de Gobierno en Álava.	31
2015/C 046/37	Rechtssache C-562/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2014 vom Königreich Schweden gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 25. September 2014 in der Rechtssache T-306/12, Darius Nicolai Spirlea und Mihaela Spirlea/Europäische Kommission	31
2015/C 046/38	Rechtssache C-563/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2014 von Dansk Automat Brancheforening gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-601/11, Dansk Automat Brancheforening/Europäische Kommission.	32
2015/C 046/39	Rechtssache C-565/14 P: Rechtsmittel der Romonta GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-614/13, Romonta GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 8. Dezember 2014.	33
2015/C 046/40	Rechtssache C-568/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 9. Dezember 2014 — Ismael Fernández Oliva/Caixabank S.A..	34
2015/C 046/41	Rechtssache C-569/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 9. Dezember 2014 — Jordi Carné Hidalgo und Anna Aracil Gracia/Catalunya Banc, S.A.	35
2015/C 046/42	Rechtssache C-570/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 9. Dezember 2014 — Nuria Robirosa Carrera und César Romera Navales/Banco Popular Español, S.A..	36
2015/C 046/43	Rechtssache C-573/14: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 11. Dezember 2014 — Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani	36
Gericht		
2015/C 046/44	Rechtssache T-544/08: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Hansen & Rosenthal KG und H&R Wax Company Vertrieb GmbH/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Preisfestsetzung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Verteidigungsrechte — Berechnung des Umsatzes — Schwere der Zuwiderhandlung — Rückwirkungsverbot — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit)	38

2015/C 046/45	Rechtssache T-550/08: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Abstimmung und Erhöhung der Preise — Preisfestsetzung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Verteidigungsrechte — Nachweis der Zuwiderhandlung — Verjährung)	38
2015/C 046/46	Rechtssache T-551/08: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — H&R ChemPharm/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Preisfestsetzung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Referenzzeitraum — Berechnung des Umsatzes — Schwere der Zuwiderhandlung — Fusion während des Zeitraums der Zuwiderhandlung — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit)	39
2015/C 046/47	Rechtssache T-558/08: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Eni/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Preisfestsetzung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Gleichbehandlung — Erschwerende Umstände — Wiederholungsfall — Begründungspflicht — Mildernde Umstände — Wesentlich reduzierte Beteiligung — Fahrlässig begangene Zuwiderhandlung — Verteidigungsrechte — Unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis)	40
2015/C 046/48	Rechtssache T-562/08: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Repsol Lubricantes y Especialidades u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Abstimmung der Preise und Aufteilung der Märkte — Nachweis des Bestehens des Kartells — Dauer der Zuwiderhandlung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Gleichbehandlung — Unschuldsvermutung — Zurechenbarkeit des zuwiderhandelnden Verhaltens — Haftung einer Muttergesellschaft für die von ihren Tochtergesellschaften begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln — Bestimmender Einfluss der Muttergesellschaft — Vermutung im Fall einer Beteiligung von annähernd 100 %)	40
2015/C 046/49	Rechtssache T-10/09 RENV: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Formula One Licensing/HABM — ESPN Sports Media (F1-LIVE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke F1-LIVE — Ältere Gemeinschaftsbildmarke F1 und nationale und internationale Wortmarken F1 Formula 1 — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])	41
2015/C 046/50	Rechtssache T-251/11: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Österreich/Kommission (Staatliche Beihilfen — Elektrizität — Beihilfe zugunsten energieintensiver Unternehmen — Österreichisches Ökostromgesetz — Beschluss, der die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt — Begriff der staatlichen Beihilfe — Staatliche Mittel — Zurechenbarkeit zum Staat — Selektivität — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — Ermessensüberschreitung — Gleichbehandlung)	42
2015/C 046/51	Rechtssache T-269/11: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Xeda International/Kommission (Pflanzenschutzmittel — Wirkstoff Ethoxyquin — Nichtaufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Entziehung der Zulassungen für diesen Wirkstoff enthaltende Pflanzenschutzmittel — Verordnung [EG] Nr. 2229/2004 — Verordnung [EG] Nr. 33/2008 — Beschleunigtes Bewertungsverfahren — Offensichtlicher Ermessensfehler — Verteidigungsrechte — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen)	42
2015/C 046/52	Rechtssache T-487/11: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Banco Privado Português und Massa Insolvente do Banco Privado Português/Kommission (Staatliche Beihilfen — Finanzsektor — Staatliche Garantie für ein Bankdarlehen — Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung des Wirtschaftslebens eines Mitgliedstaats — Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Leitlinien für die Beurteilung staatlicher Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Übereinstimmung mit den Mitteilungen der Kommission zu Beihilfen im Finanzsektor im Zusammenhang mit der Finanzkrise — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht)	43

2015/C 046/53	Rechtssache T-643/11: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Crown Equipment (Suzhou) und Crown Gabelstapler/Rat (Dumping — Einführen manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in China — Überprüfung — Art. 11 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Verteidigungsrechte — Tatsachenfehler — Offensichtlicher Ermessensfehler — Begründungspflicht)	44
2015/C 046/54	Rechtssache T-235/12: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — CEDC International/HABM — Underberg (Form eines Grashalms in einer Flasche) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Grashalms in einer Flasche — Ältere nationale dreidimensionale Marke — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 75 und Art. 76 Abs. 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer — Durch Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 eingeräumtes Ermessen — Begründungspflicht)	44
2015/C 046/55	Rechtssache T-480/12: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Coca-Cola/HABM — Mitico (Master) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Master — Ältere Gemeinschaftsbildmarken Coca-Cola und ältere nationale Bildmarke C — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ähnlichkeit der Zeichen — Beweismittel für die gewerbliche Nutzung der angemeldeten Marke)	45
2015/C 046/56	Rechtssache T-102/13: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Heli-Flight/EASA (Zivilluftfahrt — Antrag auf Genehmigung der Flugbedingungen für einen Hubschrauber des Typs Robinson R66 — Ablehnende Entscheidung der EASA — Nichtigkeitsklage — Umfang der Kontrolle durch die Beschwerdekammer — Umfang der Kontrolle durch das Gericht — Untätigkeitsklage — Außervertragliche Haftung)	46
2015/C 046/57	Rechtssache T-105/13: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Ludwig Schokolade/HABM (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TrinkFix — Ältere nationale Wortmarke und ältere Gemeinschaftswortmarke Drinkfit — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009).	46
2015/C 046/58	Rechtssache T-173/13: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Selo Medical/HABM — biosyn Arzneimittel (SELOGYN) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SELOGYN — Ältere nationale Wortmarke SELESYN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Zurückweisung der Anmeldung)	47
2015/C 046/59	Rechtssache T-304/13 P: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — van der Aat u. a./Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Jährliche Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Berichtigungskoeffizient für die in Varese tätigen Beamten und Bediensteten — Art. 64 bis 65a des Statuts — Anhang IX des Statuts — Verordnung [EU] Nr. 1239/2010 — Begründungspflicht — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	48
2015/C 046/60	Rechtssache T-405/13: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Comptoir d'Épicerie/HABM — A-Rosa Akademie (da rosa) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Antrag auf internationale Registrierung, in dem die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke da rosa — Ältere Gemeinschaftswortmarke aROSA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 und Regel 22 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95).	48

2015/C 046/61	Rechtssache T-440/13: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — „Millano“ Krzysztof Kotas/HABM (Form einer Packung Schokolade) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Packung Schokolade — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	49
2015/C 046/62	Rechtssache T-512/13 P: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — AN/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Art. 22a Abs. 3 des Statuts — Nichtentscheidung — Verfälschung von Tatsachen)	49
2015/C 046/63	Rechtssache T-591/13: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Groupe Canal +/HABM — Euronews (News+) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke News+ — Ältere nationale Wortmarke ACTU+ — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	50
2015/C 046/64	Rechtssache T-601/13: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Wilo/HABM (Pioneering for You) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Pioneering for You — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	51
2015/C 046/65	Rechtssache T-619/13 P: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Fajta/EWSA (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Fehlende Beistandleistung und Verstoß gegen die Fürsorgepflicht — Rechtsirrtum — Verteidigungsrechte)	51
2015/C 046/66	Rechtssache T-712/13: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Monster Energy/HABM (REHABILITATE) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke REHABILITATE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	52
2015/C 046/67	Rechtssache T-43/14: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Heidrick& Struggles International/HABM (THE LEADERSHIP COMPANY) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke THE LEADERSHIP COMPANY — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	52
2015/C 046/68	Rechtssache T-766/14: Klage, eingereicht am 18. November 2014 — Actega Terra/HABM — Heidelberger Druckmaschinen (FoodSafe)	53
2015/C 046/69	Rechtssache T-767/14: Klage, eingereicht am 17. November 2014 — Boomkwekerij van Rijn-de Bruyn/CPVO — Artevos und Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt (Oksana)	53
2015/C 046/70	Rechtssache T-769/14: Klage, eingereicht am 14. November 2014 — CGI Luxembourg und Intrasoft International/Parlament	54
2015/C 046/71	Rechtssache T-776/14: Klage, eingereicht am 24. November 2014 — Red Lemon/HABM — Lidl Stiftung (ABTRONICX2)	55
2015/C 046/72	Rechtssache T-787/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2014 von der Europäischen Zentralbank gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. September 2014 in der Rechtssache F-26/12, Cerafogli/EZB	56
2015/C 046/73	Rechtssache T-792/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2014 von Eric Vanhalewyn gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2014 in der Rechtssache F-101/13, Osorio u. a./EAD	57
2015/C 046/74	Rechtssache T-797/14: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2014 — Skype/HABM — Sky International (SKYPE)	58

2015/C 046/75	Rechtssache T-802/14: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2014 — Laboratorios ERN/HABM — michelle menard (Lenah.C)	58
2015/C 046/76	Rechtssache T-806/14: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2014 — August Storck KG/HABM (Darstellung einer rechteckigen Verpackung in weiß und blau)	59
2015/C 046/77	Rechtssache T-809/14: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2014 — Italien/Kommission	59
2015/C 046/78	Rechtssache T-812/14: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2014 — BPC Lux 2 u. a./Kommission . .	60
2015/C 046/79	Rechtssache T-822/14: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2014 — Geilenkothen Fabrik für Schutzkleidung/HABM (Cottonfeel)	61

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2015/C 046/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 34 vom 2.2.2015

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 26 vom 26.1.2015

ABl. C 16 vom 19.1.2015

ABl. C 7 vom 12.1.2015

ABl. C 462 vom 22.12.2014

ABl. C 448 vom 15.12.2014

ABl. C 439 vom 8.12.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 — Europäische Kommission/
Königreich Spanien**

(Rechtssache C-678/11) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 56 AEUV und 36 EWR-Abkommen — Dienstleistungen,
die in Spanien von Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften angeboten werden, die in einem anderen
Mitgliedstaat ansässig sind — Betriebliche Rentenpläne — Verpflichtung zur Beauftragung eines
steuerlichen Vertreters in Spanien — Restriktiver Charakter — Rechtfertigung — Wirksamkeit der
steuerlichen Kontrolle und Bekämpfung von Steuerhinterziehung — Verhältnismäßigkeit)**

(2015/C 046/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Jimeno Fernández und W. Roels)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas und J.-S. Pilczer)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 AEUV verstoßen, dass es die Bestimmungen der Art. 46 Buchst. c des Real Decreto Legislativo 1/2002, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de Regulación de los Planes y Fondos de Pensiones (Königliches Gesetzesdekret 1/2002 zur Billigung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Rentenpläne und Pensionsfonds) vom 29. November 2002 und 86 Abs. 1 des Real Decreto Legislativo 6/2004, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de ordenación y supervisión de los seguros privados (Königliches Gesetzesdekret 6/2004 zur Billigung der Neufassung des Gesetzes über Organisation und Kontrolle der Privatversicherung) vom 29. Oktober 2004 erlassen hat, nach denen in einem anderen Mitgliedstaat als im Königreich Spanien ansässige Pensionsfonds, die in diesem Mitgliedstaat betriebliche Rentenpläne anbieten, sowie Versicherungsgesellschaften, die in Spanien im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, zur Beauftragung eines steuerlichen Vertreters mit Sitz in diesem Mitgliedstaat verpflichtet sind.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission, das Königreich Spanien und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 10.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Azienda sanitaria locale n. 5 „Spezzino“, Associazione Nazionale Pubblica Assistenza [ANPAS] — Comitato Regionale Liguria, Regione Liguria/San Lorenzo Società Cooperativa Sociale, Croce Verde Cogema Cooperativa Sociale Onlus

(Rechtssache C-113/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Krankentransporte — Nationale Regelung, nach der Krankentransporte in öffentliche Krankenhäuser vorrangig an Freiwilligenorganisationen vergeben werden, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und registriert sind — Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht — Öffentliche Aufträge — Art. 49 AEUV und 56 AEUV — Richtlinie 2004/18/EG — Gemischte Dienstleistungen im Sinne von Anhang II Teil A und Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18 — Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und d — Begriff „öffentliche Dienstleistungsaufträge“ — Entgeltlichkeit — Gegenleistung in Form einer Erstattung der verauslagten Kosten)

(2015/C 046/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Azienda sanitaria locale n. 5 „Spezzino“, Associazione nazionale pubblica assistenza (ANPAS) — Comitato regionale Liguria, Regione Liguria

Beklagte: San Lorenzo Società Cooperativa Sociale, Croce Verde Cogema Cooperativa Sociale Onlus

Beteiligte: Croce Rossa Italiana — Comitato regionale Liguria u. a.

Tenor

Die Art. 49 AEUV und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der die Erbringung von dringenden Krankentransport und Notfallkrankentransportdiensten vorrangig und im Wege der Direktvergabe ohne jegliche Bekanntmachung an die unter Vertrag genommenen Freiwilligenorganisationen zu vergeben ist, nicht entgegenstehen, soweit der rechtliche und vertragliche Rahmen, in dem diese Organisationen tätig sind, tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt, auf denen diese Regelung beruht.

⁽¹⁾ ABL C 156 vom 1.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Cruz & Companhia Lda/Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP), Caixa Central — Caixa Central de Crédito Agrícola Mútuo CRL

(Rechtssache C-128/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Verordnung [EWG] Nr. 3665/87 — Art. 4 Abs. 1 und Art. 13 — Verordnung [EWG] Nr. 2220/85 — Art. 19 Abs. 1 Buchst. a — Ausfuhrerstattungen — Zahlung der Erstattung als Vorschuss — Voraussetzungen für die Freigabe der zur Gewährleistung der Rückzahlung des Vorschusses geleisteten Sicherheit)

(2015/C 046/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relacao de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cruz & Companhia Lda

Beklagte: Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP), Caixa Central — Caixa Central de Crédito Agrícola Mútuo CRL

Tenor

Art. 19 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der durch die Verordnung (EG) Nr. 3403/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die von einem Ausführer zur Gewährleistung der Rückzahlung des auf die Ausfuhrerstattung erhaltenen Vorschusses geleistete Sicherheit auch dann nicht als erloschen anzusehen ist, wenn erwiesen ist, dass der Ausführer die Dokumente über die Annahme der Ausfuhranmeldung vorgelegt hat, nachgewiesen ist, dass die Waren das Zollgebiet der Europäischen Union innerhalb der Höchstfrist von sechzig Tagen ab dieser Annahme verlassen haben, und der Ausführer die Verzollung dieser Waren im Einfuhrdrittland nachgewiesen hat, wenn die anderen in Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/94 der Kommission vom 26. Juli 1994 geänderten Fassung genannten Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung, insbesondere die Voraussetzung gesunder und handelsüblicher Qualität der ausgeführten Erzeugnisse, nicht erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 15.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — A (C-148/13), B (C-149/13), C (C-150/13)/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-148/13 bis C-150/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus — Art. 4 — Prüfung der Ereignisse und Umstände — Art und Weise der Prüfung — Zulassung bestimmter Beweise — Umfang der Befugnisse der zuständigen nationalen Behörden — Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung — Unterschiede zwischen den Grenzen für die Prüfung der Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise zur behaupteten sexuellen Ausrichtung eines Asylbewerbers und den Grenzen für die Prüfung dieser Anhaltspunkte bei anderen Verfolgungsgründen — Richtlinie 2005/85/EG — Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft — Art. 13 — Anforderungen an die persönliche Anhörung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 1 — Würde des Menschen — Art. 7 — Achtung des Privat- und Familienlebens)

(2015/C 046/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: A (C-148/13), B (C-149/13), C (C-150/13)

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Beteiligte: United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

Tenor

1. Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und Art. 13 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sind dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden, die unter der Kontrolle der Gerichte tätig werden, im Rahmen ihrer Prüfung der Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen, dessen Antrag auf die Furcht vor Verfolgung wegen dieser Ausrichtung gestützt ist, dessen Aussagen und die zur Stützung seines Antrags vorgelegten Unterlagen oder sonstigen Beweise nicht anhand von Befragungen beurteilen dürfen, die allein auf stereotypen Vorstellungen von Homosexuellen beruhen.
2. Art. 4 der Richtlinie 2004/83 ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung keine detaillierten Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Asylbewerbers durchführen dürfen.
3. Art. 4 der Richtlinie 2004/83 ist im Licht von Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung keine Beweise der Art akzeptieren dürfen, dass der betreffende Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt, sich „Tests“ zum Nachweis seiner Homosexualität unterzieht oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt.
4. Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83 und Art. 13 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85 sind dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen dieser Prüfung nicht allein deshalb zu dem Ergebnis gelangen dürfen, dass die Aussagen des betreffenden Asylbewerbers nicht glaubhaft sind, weil er seine behauptete sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 15.6.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. Dezember 2014 — Europäische Kommission/
Italienische Republik**

(Rechtssache C-196/13) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 75/442/EWG, 91/689/EWG und 1999/31/EG —
Abfallbewirtschaftung — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird —
Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld —
Pauschalbetrag)**

(2015/C 046/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia, A. Alcover San Pedro und E. Sanfrutos Cano)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von G. Fiengo, avvocato dello Stato)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil Kommission/Italien (C-135/05, EU:C:2007:250) ergeben.

2. Die Italienische Republik wird verurteilt, beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Durchführung des Urteils Kommission/Italien (EU:C:2007:250) an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein halbjährliches Zwangsgeld zu zahlen, das für das erste auf diese Verkündung folgende Halbjahr an dessen Ende auf der Grundlage eines ursprünglichen Betrags von 42 800 000 Euro berechnet wird, von dem für jede der Anlagen mit gefährlichen Abfällen, die mit jenem Urteil in Einklang gebracht worden ist, ein Betrag von 400 000 Euro und für jede der anderen mit jenem Urteil in Einklang gebrachten Anlagen ein Betrag von 200 000 Euro abgezogen wird. Für alle folgenden Halbjahre wird das für jedes Halbjahr geschuldete Zwangsgeld am Ende des Halbjahrs auf der Grundlage des für das vorhergehende Halbjahr festgesetzten Zwangsgelds berechnet und werden nach Maßgabe dessen, wie viele der von der festgestellten Vertragsverletzung betroffenen Anlagen im Lauf des betreffenden Halbjahrs mit dem Urteil in Einklang gebracht worden sind, die gleichen Abzüge vorgenommen.
3. Die Italienische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag in Höhe von 40 Mio. Euro zu zahlen.
4. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — František Ryneš/Úřad pro ochranu osobních údajů

(Rechtssache C-212/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 95/46/EG — Schutz natürlicher Personen — Verarbeitung personenbezogener Daten — Begriff „Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“)

(2015/C 046/07)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: František Ryneš

Kassationsbeschwerdegegner: Úřad pro ochranu osobních údajů

Tenor

Art. 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass der Betrieb eines von einer natürlichen Person an ihrem Einfamilienhaus zum Zweck des Schutzes des Eigentums, der Gesundheit und des Lebens der Besitzer des Hauses angebrachten Kamerasystems, das Videos von Personen auf einer kontinuierlichen Speichervorrichtung wie einer Festplatte aufzeichnet und dabei auch den öffentlichen Raum überwacht, keine Datenverarbeitung darstellt, die im Sinne dieser Bestimmung zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird.

⁽¹⁾ ABL C 207 vom 20.7.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Dezember 2014 — Europäische Kommission/
Königreich Schweden**

(Rechtssache C-243/13) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Integrierte Vermeidung
und Verminderung der Umweltverschmutzung — Bestehende Anlage — Genehmigungsverfahren —
Laufende Verfahren — Urteil, mit dem der Gerichtshof das Vorliegen einer Vertragsverletzung festgestellt
hat — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Geldbuße — Pauschalbetrag — Zwangsgeld)**

(2015/C 046/08)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Petrova und J. Enegren)

Beklagter: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: E. Karlsson, A. Falk und S. Johannesson)

Tenor

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil Kommission/Schweden (C-607/10, EU:C:2012:192) ergeben.
2. Für den Fall, dass die in Nr. 1 festgestellte Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils fort dauert, wird dem Königreich Schweden aufgegeben, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld in Höhe von 4 000 Euro für jeden Tag zu zahlen, um den sich die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Urteils Kommission/Schweden (EU:C:2012:192) verzögert, und zwar beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zu dem Tag, an dem dieses Urteil durchgeführt worden ist.
3. Das Königreich Schweden wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 2 Mio. Euro zu zahlen.
4. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 29.6.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Tribunal administratif de Pau — Frankreich) — Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques**

(Rechtssache C-249/13) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien
Personenverkehr — Richtlinie 2008/115/EG — Rückführung illegal aufhältiger
Drittstaatsangehöriger — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Anspruch eines illegal
aufhältigen Drittstaatsangehörigen auf rechtliches Gehör vor Erlass einer Entscheidung, die seine
Interessen beeinträchtigen kann — Rückkehrentscheidung — Anspruch auf rechtliches Gehör vor Erlass
der Rückkehrentscheidung — Inhalt dieses Anspruchs)**

(2015/C 046/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Pau

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Khaled Boudjlida

Beklagter: Préfet des Pyrénées-Atlantiques

Tenor

Der Anspruch, in jedem Verfahren gehört zu werden, wie er im Rahmen der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und insbesondere von Art. 6 dieser Richtlinie gilt, ist dahin auszulegen, dass er für einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen den Anspruch umfasst, vor dem Erlass einer ihn betreffenden Rückkehrentscheidung seinen Standpunkt zur Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts, zur etwaigen Anwendung der Art. 5 und 6 Abs. 2 bis 5 der genannten Richtlinie und zu den Modalitäten seiner Rückkehr vorzutragen.

Dagegen ist der Anspruch, in jedem Verfahren gehört zu werden, wie er im Rahmen der Richtlinie 2008/115 und insbesondere von deren Art. 6 gilt, dahin auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde weder dazu verpflichtet ist, den Drittstaatsangehörigen vor der im Hinblick auf den Erlass einer Rückkehrentscheidung stattfindenden Anhörung über ihre Absicht, gegen ihn eine solche Entscheidung zu erlassen, zu unterrichten, noch ihm die Gesichtspunkte, auf die sie diese zu stützen gedenkt, mitzuteilen, noch ihm vor Einholung seiner Stellungnahme eine Bedenkzeit zu gewähren, sofern der Drittstaatsangehörige die Möglichkeit hat, seinen Standpunkt zur Rechtswidrigkeit seines Aufenthalts sowie Gründe, die es nach dem nationalen Recht rechtfertigen können, dass diese Behörde vom Erlass einer Rückkehrentscheidung absieht, sachdienlich und wirksam vorzutragen.

Der Anspruch, in jedem Verfahren gehört zu werden, wie er im Rahmen der Richtlinie 2008/115 und insbesondere von deren Art. 6 gilt, ist dahin auszulegen, dass ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vor Erlass einer ihn betreffenden Rückkehrentscheidung durch die zuständige nationale Behörde einen Rechtsberater zum Beistand bei seiner Anhörung durch diese Behörde hinzuziehen kann, sofern durch die Wahrnehmung dieses Anspruchs nicht der ordnungsgemäße Ablauf des Rückkehrverfahrens und die wirksame Durchführung der Richtlinie 2008/115 beeinträchtigt werden.

Der Anspruch, in jedem Verfahren gehört zu werden, wie er im Rahmen der Richtlinie 2008/115 und insbesondere von deren Art. 6 gilt, ist jedoch dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten danach nicht zur Übernahme der Kosten dieses Beistands im Rahmen der kostenfreien Rechtshilfe verpflichtet sind.

⁽¹⁾ ABL C 189 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. Dezember 2014 — Peter Schönberger/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-261/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Petition an das Europäische Parlament — Entscheidung über die Ablage einer Petition — Nichtigkeitsklage — Begriff „anfechtbare Handlung“)

(2015/C 046/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Peter Schönberger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: U. Rösslein und E. Waldherr)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Peter Schönberger trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Darmstadt — Deutschland) — H, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G.T. GmbH/H. K.

(Rechtssache C-295/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, für eine Insolvenzklage gegen einen Beklagten mit Wohnsitz in einem Drittstaat — Klage gegen den Geschäftsführer einer Gesellschaft auf Ersatz von Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet wurden)

(2015/C 046/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Darmstadt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: H, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G.T. GmbH

Beklagter: H. K.

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft eröffnet worden ist, nach dieser Bestimmung für die Entscheidung über eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zuständig sind, die der Insolvenzverwalter dieser Gesellschaft gegen deren Geschäftsführer auf Rückzahlung von Beträgen erhebt, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet wurden.
2. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1346/2000 ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft eröffnet worden ist, für die Entscheidung über eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zuständig sind, die der Insolvenzverwalter dieser Gesellschaft gegen deren Geschäftsführer auf Rückzahlung von Beträgen erhebt, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet wurden, wenn der Geschäftsführer seinen Wohnsitz nicht in einem anderen Mitgliedstaat hat, sondern wie im Ausgangsverfahren in einem Vertragsstaat des am 30. Oktober 2007 unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, dessen Abschluss im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 2009/430/EG des Rates vom 27. November 2008 genehmigt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Mechelen — Belgien) — Strafverfahren gegen Edgard Jan De Clercq u. a.

(Rechtssache C-315/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 56 AEUV und 57 AEUV — Richtlinie 96/71/EG — Art. 3 Abs. 1 und 10 — Richtlinie 2006/123/EG — Art. 19 — Nationale Regelung, wonach die Person, bei der durch entsandte Arbeitnehmer oder Praktikanten Arbeiten durchgeführt werden, diejenigen Arbeitnehmer melden muss, die nicht die Empfangsbestätigung für die Meldung vorlegen können, die ihr in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Arbeitgeber beim Aufnahmemitgliedstaat hätte abgeben müssen — Strafrechtliche Sanktion)

(2015/C 046/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Mechelen

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Edgard Jan De Clercq, Emiel Amede Rosa De Clercq, Nancy Genevieve Wilhelmina Rottiers, Ermelinda Jozef Martha Tampère, Thermotec NV

Tenor

Die Art. 56 AEUV und 57 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, wonach der Empfänger von Dienstleistungen, die von entsandten Arbeitnehmern eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleisters erbracht werden, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden vor dem Beginn der Beschäftigung dieser Arbeitnehmer deren Identifizierungsdaten zu übermitteln, wenn sie nicht den Nachweis für die Meldung vorlegen können, die ihr Arbeitgeber bei den zuständigen Behörden dieses Aufnahmemitgliedstaats vor dem Beginn der betreffenden Dienstleistung hätte vornehmen müssen, nicht entgegenstehen, sofern eine solche Regelung wegen des Schutzes eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses wie dem Schutz der Arbeitnehmer oder der Bekämpfung von Sozialbetrug gerechtfertigt sein kann, vorausgesetzt, dass sie nachweislich geeignet ist, das oder die angestrebten rechtmäßigen Ziele zu erreichen, und nicht über das dafür Erforderliche hinausgeht, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 31.8.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Griechische Republik

(Rechtssache C-378/13) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/442/EWG — Abfallbewirtschaftung — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Pauschalbetrag und Zwangsgeld)

(2015/C 046/13)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia, E. Sanfrutos Cano und A. Alcover San Pedro)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou als Bevollmächtigte im Beistand von V. Liogkas, technischer Sachverständiger)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil Kommission/Griechenland (C-502/03, EU:C:2005:592) ergeben.
2. Die Hellenische Republik wird verurteilt, ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils — wenn die in Tenor 1 dieses Urteils festgestellte Vertragsverletzung an diesem Tag noch andauert — und bis zur Durchführung des Urteils Kommission/Griechenland (C-502/03, EU:C:2005:592) an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein halbjährliches Zwangsgeld zu zahlen, das für das erste Halbjahr nach der Verkündung des vorliegenden Urteils am Ende dieses Halbjahrs von einem ursprünglichen Betrag von 14 520 000 Euro ausgehend berechnet wird, von dem für jeden von der festgestellten Vertragsverletzung betroffenen unkontrollierten Abfallbeseitigungsplatz, der seit dem 13. Mai 2014 entweder stillgelegt oder saniert wurde, 40 000 Euro sowie für jeden dieser Plätze, der seit diesem Zeitpunkt sowohl stillgelegt als auch saniert wurde, 80 000 Euro abgezogen werden. Für alle folgenden Halbjahre wird das für jedes Halbjahr geschuldete Zwangsgeld am Ende des Halbjahrs von dem für das vorhergehende Halbjahr festgesetzten Betrag ausgehend berechnet, wobei die gleichen Abzüge entsprechend den Stilllegungen und Sanierungen vorgenommen werden, die im Laufe des fraglichen Halbjahrs bei den von der festgestellten Vertragsverletzung betroffenen Plätzen erfolgt sind.
3. Die Hellenische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 10 Mio. Euro zu zahlen.
4. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Gerechtshof te 's-Gravenhage — Niederlande) — FNV Kunsten Informatie en Media/Staat der
Niederlanden**

(Rechtssache C-413/13) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 101 AEUV — Sachlicher Anwendungsbereich —
Tarifvertrag — Bestimmung, die Mindesttarife für selbständige Dienstleistungserbringer vorsieht —
Begriff „Unternehmen“ — Begriff „Arbeitnehmer“)**

(2015/C 046/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te 's-Gravenhage

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: FNV Kunsten Informatie en Media

Beklagter: Staat der Niederlanden

Tenor

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass eine tarifvertragliche Bestimmung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die Mindesttarife für selbständige Dienstleistungserbringer vorsieht, die einer der angeschlossenen Arbeitnehmervereinigungen angehören und für einen Arbeitgeber auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags die gleiche Tätigkeit ausüben wie die bei diesem Arbeitgeber angestellten Arbeitnehmer, nur dann vom Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgenommen ist, wenn die Leistungserbringer „Scheinselbständige“ sind, d. h. sich in einer vergleichbaren Situation wie die Arbeitnehmer befinden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, dies zu prüfen.

⁽¹⁾ ABL C 325 vom 9.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Italien) — Croce Amica One Italia Srl/ Azienda Regionale Emergenza Urgenza (AREU)

(Rechtssache C-440/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Richtlinie 89/665/EWG — Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters — Vorläufige Erteilung des Auftrags — Gegen den gesetzlichen Vertreter des Zuschlagsempfängers eingeleitete Ermittlungsverfahren — Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, den Auftrag nicht endgültig zu vergeben und die Ausschreibung zu widerrufen — Gerichtliche Nachprüfung)

(2015/C 046/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Croce Amica One Italia Srl

Beklagte: Azienda Regionale Emergenza Urgenza (AREU)

Beteiligte: Consorzio Lombardia Sanità

Tenor

1. Die Art. 41 Abs. 1, 43 und 45 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge sind dahin auszulegen, dass Art. 45 dieser Richtlinie, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der darin vorgesehenen Ausschlussgründe nicht erfüllt sind, dem Erlass einer Entscheidung durch einen öffentlichen Auftraggeber nicht entgegensteht, mit der auf die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, für den ein Ausschreibungsverfahren stattgefunden hat, verzichtet und verfügt wird, dass dieser Auftrag nicht endgültig an den einzigen verbliebenen Bieter vergeben wird, der zum vorläufigen Zuschlagsempfänger erklärt worden war.
2. Das Unionsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und insbesondere Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass es sich bei der in dieser Bestimmung vorgesehenen Kontrolle um eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber handelt, mit der die Beachtung der einschlägigen Regelungen des Unionsrechts oder der einzelstaatlichen Vorschriften, die diese Regelungen umsetzen, sichergestellt werden soll, ohne dass diese Kontrolle allein auf die Prüfung beschränkt werden könnte, ob die Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers willkürlich sind. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der nationale Gesetzgeber die zuständigen nationalen Gerichte zur Durchführung einer Zweckmäßigkeitskontrolle ermächtigen kann.

⁽¹⁾ ABL C 344 vom 23.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Oktober 2014 — Industries Chimiques du Fluor SA (ICF)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-467/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Weltmarkt für Aluminiumfluorid — Verteidigungsrechte — Inhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien von 2006 zur Festsetzung der Geldbußen — Ziffer 18 — Gesamtwert des Umsatzes mit den betreffenden Waren oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen — Begründungspflicht — Angemessener Zeitraum — Herabsetzung der Geldbuße)

(2015/C 046/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Industries Chimiques du Fluor SA (ICF) (Prozessbevollmächtigte: P. Wytinck und D. Gillet, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Gippini Fournier und N. von Lingen)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Industries Chimiques du Fluor (ICF) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 336 vom 16.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Dezember 2014 — Königreich Spanien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-513/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kohäsionsfonds — Vorhaben zur Abwasserentsorgung der Stadt Saragossa [Spanien] — Kürzung des Zuschusses — Bestehen einer Frist — Nichteinhaltung der Frist — Folgen)

(2015/C 046/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordana und A. Steiblyté)

Tenor

1. Das Urteil Spanien/Kommission (T-358/08) des Gerichts der Europäischen Union wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung C (2008) 3249 der Kommission vom 25. Juni 2008 über die Kürzung der dem Königreich Spanien gewährten Beteiligung des Europäischen Kohäsionsfonds an dem Vorhaben Nr. 96/11/61/018 — „Abwasserentsorgung von Saragossa“ wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Königreichs Spanien und ihre eigenen Kosten sowohl im Verfahren des ersten Rechtszugs als auch im vorliegenden Rechtsmittelverfahren.

⁽¹⁾ ABL C 336 vom 16.11.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. Dezember 2014 — Europäische Kommission/
Königreich Spanien**

(Rechtssache C-576/13) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit —
Seehafenbetriebe — Verwaltung der Arbeitnehmer für die Erbringung von Ladungsumschlagsdiensten —
Verbot, auf den Arbeitsmarkt zurückzugreifen)**

(2015/C 046/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Nicolae und S. Pardo Quintillán)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 AEUV verstoßen, dass es die Unternehmen anderer Mitgliedstaaten, die in den spanischen Häfen von allgemeinem Interesse Ladungsumschlagsdienste erbringen wollen, dazu verpflichtet, sich zum einen bei der Sociedad Anónima de Gestión de Estibadores Portuarios (private Hafenarbeiter-Überlassungsgesellschaft) eintragen zu lassen und sich gegebenenfalls an deren Kapital zu beteiligen und zum anderen vorrangig Arbeitnehmer einzustellen, die von dieser Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, darunter eine Mindestzahl dauerhaft.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der
Corte suprema di cassazione — Italien) — Idexx Laboratories Italia Srl/Agenzia delle Entrate**

(Rechtssache C-590/13) ⁽¹⁾

**(Vorabentscheidungsersuchen — Indirekte Steuern — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Art. 18
und 22 — Recht auf Vorsteuerabzug — Innergemeinschaftlicher Erwerb — Reverse-Charge-Verfahren —
Materielle Anforderungen — Formelle Anforderungen — Missachtung formeller Anforderungen)**

(2015/C 046/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Idexx Laboratoires Italia srl

Kassationsbeschwerdegegnerin: Agenzia delle Entrate

Tenor

Art. 18 Abs. 1 Buchst. d und Art. 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen formelle Anforderungen des Rechts auf Vorsteuerabzug enthalten, deren Missachtung unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht zu einem Verlust dieses Rechts führen kann.

⁽¹⁾ ABL C 24 vom 25.1.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Dezember 2014 — Europäische Kommission/
Hellenische Republik**

(Rechtssache C-677/13) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 1999/31/EG — Art. 6 Buchst. a, 8, 9
Buchst. a bis c, 11 Abs. 1 und 12 — Richtlinie 2008/98/EG — Art. 13, 23 und 36 Abs. 1 —
Abfallbewirtschaftung — Abfalldeponien — Fehlen einer gültigen Genehmigung für eine Deponie —
Missstände beim Betrieb der Deponie)**

(2015/C 046/20)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und E. Sanfrutos Cano)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat in Bezug auf die Abfalldeponie von Kiato

- dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 13 und 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung in der betreffenden Deponie ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgt und dass eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung oder eine unkontrollierte Bewirtschaftung von Abfällen in der Deponie untersagt wird;
- dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 8, 9 Buchst. a bis c und 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien sowie aus Art. 23 der Richtlinie 2008/98 verstoßen, dass sie den Betrieb der fraglichen Deponie geduldet hat, ohne dass es dafür eine gültige, den für ihre Erteilung vorgesehenen Voraussetzungen und Inhalt entsprechende Genehmigung gab und ohne dass der Abfallbesitzer oder der Betreiber der Abfalldeponie vor oder bei der Anlieferung der Abfälle belegen kann, dass sie in dieser Deponie gemäß den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen angenommen werden können, und
- dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 Buchst. a der Richtlinie 1999/31 verstoßen, dass sie nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Betreiber während der Betriebsphase einer Deponie das Mess- und Überwachungsverfahren nach Anhang III dieser Richtlinie durchführt.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 52 vom 22.2.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Dezember 2014 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)/Kessel medintim GmbH, vormals Kessel Marketing & Vertriebs GmbH, Janssen-Cilag GmbH

(Rechtssache C-31/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke Premeno — Widerspruch des Inhabers der älteren nationalen Wortmarke Pramino — Einschränkung des Warenverzeichnisses der Gemeinschaftsmarkenanmeldung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 43 Abs. 1)

(2015/C 046/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kessel medintim GmbH, vormals Kessel Marketing & Vertriebs GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Jacob), Janssen-Cilag GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Wenz)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt die Kosten.
3. Die Janssen-Cilag GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 7.4.2014.

Rechtsmittel der FTI Touristik GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. März 2014 in der Rechtssache T-81/13, FTI Touristik GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 26. Mai 2014

(Rechtssache C-253/14 P)

(2015/C 046/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: FTI Touristik GmbH (Prozessbevollmächtigte: A. Parr, Rechtsanwältin)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 11. Dezember 2014 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2014 von der ADR Center Srl gegen den Beschluss des Gerichts
(Fünfte Kammer) vom 23. März 2014 in der Rechtssache T-110/14, ADR Center Srl/Europäische
Kommission**

(Rechtssache C-259/14 P)

(2015/C 046/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ADR Center Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Tantalo und G. De Palo)

Andere Partei: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2014 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 31. Oktober
2014 — KA Finanz AG gegen Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group**

(Rechtssache C-483/14)

(2015/C 046/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionswerberin: KA Finanz AG

Klägerin und Revisionsgegnerin: Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 (EVÜ) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Bereichsausnahme „Gesellschaftsrecht“
 - a. Umgründungsvorgänge wie Verschmelzungen und Spaltungen und
 - b. die Gläubigerschutzbestimmung des Artikel 15 der Dritten Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften ⁽²⁾, im Zuge der Umgründungsvorgänge erfasst?
2. Kommt man zu demselben Ergebnis, wenn Artikel 15 der Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften ⁽³⁾ zur Anwendung gelangt?
3. Wenn die Fragen 1 und 2 bejaht werden: Führt die Bereichsausnahme des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe d) Rom I-VO ⁽⁴⁾ — als Nachfolgeregelung des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe e) EVÜ — zu demselben Ergebnis oder muss diese anders ausgelegt werden? Wenn ja, wie?
4. Sind dem europäischen Primärrecht, wie der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 49 AEUV, der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 56 AEUV oder dem freien Kapital- und Zahlungsverkehr gemäß Artikel 63 AEUV Vorgaben zur kollisionsrechtlichen Behandlung von Verschmelzungen entnehmbar, insbesondere ob das nationale Recht des Staates der hinausverschmelzenden Gesellschaft oder das nationale Recht der Zielgesellschaft anzuwenden ist?

5. Wenn Frage 4 verneint wird: Sind dem europäischen Sekundärrecht, wie der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten ⁽⁵⁾ oder der Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften, oder der Sechsten Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften ⁽⁶⁾, Grundsätze über die kollisionsrechtliche Behandlung zu entnehmen, insbesondere, ob das nationale Recht des Staates der hinausverschmelzenden Gesellschaft oder das nationale Recht der Zielgesellschaft anzuwenden ist, oder steht es dem nationalen Kollisionsrecht frei, zu entscheiden, an welches nationale materielle Recht angeknüpft wird?
6. Ist Artikel 15 der Dritten Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften in der Weise auszulegen, dass der Emittent gegenüber dem Inhaber anderer Wertpapiere, die mit Sonderrechten verbunden sind, jedoch keine Aktien darstellen, insbesondere bei Nachranganleihen, im Falle einer grenzüberschreitenden Verschmelzung berechtigt ist, das Rechtsverhältnis zu beenden und die Berechtigten abzuschichten?
7. Kommt man unter Anwendung des Artikels 15 der Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften zu demselben Ergebnis?

⁽¹⁾ 80/934/EWG: Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 im Rom, ABL. L. 266, S. 1.

⁽²⁾ ABL. L. 295, S. 36.

⁽³⁾ ABL. L. 110, S. 1.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABL. L. 177, S. 6.

⁽⁵⁾ ABL. L. 310, S. 1.

⁽⁶⁾ ABL. L. 378, S. 47.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 3. November 2014 — Tobias Mc Fadden gegen Sony Music Entertainment Germany GmbH

(Rechtssache C-484/14)

(2015/C 046/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Tobias Mc Fadden

Beklagte: Sony Music Entertainment Germany GmbH

Vorlagefragen

1 Erste Frage:

Ist Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 2 lit. a) der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) in Verbindung mit Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG ⁽²⁾ so auszulegen, dass „in der Regel gegen Entgelt“ bedeutet, dass das nationale Gericht feststellen muss, ob

- a. die konkret betroffene Person, die sich auf die Diensteanbietereigenschaft beruft, diese konkrete Dienstleistung in der Regel entgeltlich anbietet,

oder

- b. überhaupt Anbieter auf dem Markt sind, die diese Dienstleistung oder vergleichbare Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten,

oder

- c. die Mehrheit dieser oder vergleichbarer Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden?

2 Zweite Frage:

Ist Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 1 der Richtlinie 2000/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) so auszulegen, dass „Zugang zu einem Kommunikationsnetzwerk zu vermitteln“ bedeutet, dass es für eine richtlinienkonforme Vermittlung lediglich darauf ankommt, dass der Erfolg eintritt, indem der Zugang zu einem Kommunikationsnetzwerk (z. B. dem Internet) vermittelt wird?

3 Dritte Frage:

Ist Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 1 der Richtlinie 2000/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) in Verbindung mit Art. 2 lit. b) der Richtlinie 2000/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) so auszulegen, dass es für „anbieten“ im Sinne von Art. 2 lit. b) der Richtlinie 2000/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ausreicht, wenn der Dienst der Informationsgesellschaft rein tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, im konkreten Fall also ein offenes WLAN bereitgestellt wird, oder ist z. B. darüber hinaus auch ein „Anpreisen“ erforderlich?

4 Vierte Frage:

Ist Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 1 der Richtlinie 2000/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) so auszulegen, dass mit „nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich“ bedeutet, dass etwaige Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, Zahlung der Abmahnkosten und Gerichtsgebühren des aufgrund einer Urheberrechtsverletzung Betroffenen gegen den Zugangs-Provider grundsätzlich oder jedenfalls in Bezug auf eine erste festgestellte Urheberrechtsverletzung ausgeschlossen sind?

5 Fünfte Frage:

Ist Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2000/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) so auszulegen, dass die Mitgliedstaaten dem nationalen Richter nicht erlauben dürfen, in einem Hauptsacheverfahren gegen den Zugangs-Provider eine Anordnung zu erlassen, wonach dieser es künftig zu unterlassen hat, es Dritten zu ermöglichen, über einen konkreten Internetanschluss ein bestimmtes urheberrechtlich geschütztes Werk über Internet-Tauschbörsen zum elektronischen Abruf bereitzustellen?

6 Sechste Frage:

Ist Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) dahingehend auszulegen, dass unter den Umständen des Ausgangsverfahrens die Regelung von Art. 14 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2000/31/EG entsprechend auf einen Unterlassungsanspruch anzuwenden ist?

7 Siebte Frage:

Ist Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 1 der Richtlinie 2000/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) in Verbindung mit Art. 2 lit. b) der Richtlinie 2000/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) so auszulegen, dass sich die Anforderungen an einen Diensteanbieter darin erschöpfen, dass Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person ist, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet?

8 Achte Frage:

Falls Frage 7 verneint wird, welche zusätzlichen Anforderungen sind im Rahmen der Auslegung von Art. 2 lit. b) der Richtlinie 2000/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) an einen Diensteanbieter zu stellen?

9 Neunte Frage:

a) Ist Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 1 der Richtlinie 2000/31 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) unter Berücksichtigung des bestehenden grundrechtlichen Schutzes des geistigen Eigentums, das sich aus dem Eigentumsrecht ergibt (Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), sowie der in folgenden Richtlinien getroffenen Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums, vor allem des Urheberrechts:

- 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,
- 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,

sowie unter Berücksichtigung der Informationsfreiheit sowie des Unionsgrundrechts der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union),

dahingehend auszulegen, dass er einer Entscheidung des nationalen Gerichts in einem Hauptsacheverfahren nicht entgegensteht, wenn in dieser Entscheidung der Zugangs-Provider kostenpflichtig dazu verurteilt wird, es künftig zu unterlassen, Dritten zu ermöglichen, über einen konkreten Internetanschluss ein bestimmtes urheberrechtlich geschütztes Werk oder Teile daraus über Internet-Tauschbörsen zum elektronischen Abruf bereitzustellen und dem Zugangs-Provider damit freigestellt wird, welche technischen Maßnahmen er konkret ergreift, um dieser Anordnung nachzukommen?

b) Gilt dies auch dann, wenn der Zugangs-Provider dem gerichtlichen Verbot faktisch nur dadurch nachkommen kann, dass er den Internetanschluss stilllegt oder mit Passwortschutz versieht oder sämtliche darüber laufende Kommunikation darauf untersucht, ob das bestimmte urheberrechtlich geschützte Werk erneut rechtswidrig übermittelt wird, wobei dies schon von Anfang an feststeht und sich nicht erst im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- oder Bestrafungsverfahrens herausstellt?

⁽¹⁾ ABL L 178, S. 1

⁽²⁾ Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABL L 217, S. 18.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Außenstelle Linz (Österreich) eingereicht
am 6. November 2014 — Dilly's Wellnesshotel GmbH**

(Rechtssache C-493/14)

(2015/C 046/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzgericht — Außenstelle Linz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Dilly's Wellnesshotel GmbH

Belangte Behörde: Finanzamt Linz

Vorlagefragen

1. Verstößt es gegen Unionsrecht, wenn eine Beihilferegelung das besondere Verfahren der AGVO ⁽¹⁾ nach Art. 25 in Anspruch nimmt, um damit von der Anmeldepflichtung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt zu werden, aber verschiedene Verpflichtungen des Kapitel I AGVO nicht einhält und überdies auch keinen Hinweis auf die AGVO aufweist?
2. Verstößt es gegen Unionsrecht, wenn eine Beihilferegelung auf das für Umweltschutzbeihilfen geltende besondere Verfahren der AGVO nach Art. 25 gestützt wird, aber in Kapitel II geregelte Voraussetzungen — nämlich die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen bzw. Energiesparmaßnahmen nach Art. 17 Z 1 AGVO — nicht vorliegen?
3. Steht das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegen, die keine zeitliche Einschränkung und auch keinen Hinweis auf den in der Freistellungsanzeige angeführten Zeitraum enthält, sodass die in Art. 25 Abs. 3 AGVO geforderte Begrenzung der Energiesteuervergütung auf 10 Jahre nur der Freistellungsanzeige zu entnehmen ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214, S. 3.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 6. November 2014 —
Rumänischer Staat/Tamara Văraru, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării**

(Rechtssache C-496/14)

(2015/C 046/27)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Rumänischer Staat

Rechtsmittelgegner: Tamara Văraru, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Vorlagefrage

Sind Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1 und 2 sowie Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der Ordonanță de Urgență a Guvernului (Dringlichkeitsverordnung der Regierung) Nr. 111/2010 entgegenstehen, die eine Ungleichbehandlung von Kindern, die als zweites, drittes usw. Kind aus einer Mehrfachschwangerschaft hervorgehen, Kindern, die als erstes Kind aus einer Mehrfachschwangerschaft hervorgehen, und Kindern, die aus einer Einzelschwangerschaft hervorgehen, vorsieht?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 166, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Torino (Italien), eingereicht am
10. November 2014 — Ford Motor Company/Wheeltrims srl**

(Rechtssache C-500/14)

(2015/C 046/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Torino

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ford Motor Company

Beklagte: Wheeltrims srl

Vorlagefragen

1. Ist eine Anwendung von Art. 14 der Richtlinie 98/71⁽¹⁾ und Art. 110 der Verordnung Nr. 6/2002⁽²⁾ in dem Sinne, dass diese Bestimmungen die Hersteller von Ersatzteilen und Zubehör berechtigen, eingetragene Marken Dritter zu benutzen, um dem Endabnehmer die Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform eines komplexen Erzeugnisses zu gestatten, und folglich auch dann, wenn der Markeninhaber das fragliche unterscheidungskräftige Zeichen auf dem Ersatzteil oder dem Zubehör anbringt, das in das komplexe Erzeugnis eingebaut werden soll, so dass es von außen sichtbar ist und daher zur äußeren Erscheinungsform des komplexen Erzeugnisses beiträgt, mit dem Unionsrecht vereinbar?
2. Ist die Reparaturklausel nach Art. 14 der Richtlinie 98/71 und Art. 110 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen, dass sie ein subjektives Recht der Dritthersteller von Ersatzteilen und Zubehör begründet, und umfasst dieses subjektive Recht das Recht dieser Dritten, die fremde eingetragene Marke auf Ersatzteilen und Zubehör abweichend von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 207/2009⁽³⁾ und der Richtlinie 89/104/EWG⁽⁴⁾ und folglich auch dann zu benutzen, wenn der Markeninhaber das fragliche unterscheidungskräftige Zeichen auch auf dem Ersatzteil oder dem Zubehör anbringt, das in das komplexe Erzeugnis eingebaut werden soll, so dass es von außen sichtbar ist und daher zur äußeren Erscheinungsform des komplexen Erzeugnisses beiträgt?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. L 289, S. 28).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 10. November 2014 — EL-EM-2001 Ltd./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága

(Rechtssache C-501/14)

(2015/C 046/29)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: EL-EM-2001 Ltd.

Antragsgegnerin: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Maßnahmen, die zur Durchsetzung der für den Fall einer Übertretung von einem Mitgliedstaat festgelegten und verhängten Sanktion erforderlich sind, nur gegen die Person verhängt werden können, die die Übertretung begangen hat?

Mit anderen Worten: Ergibt sich aus Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, dass eine nationale Regelung, wonach die Maßnahmen, die zur Durchsetzung der von einem Mitgliedstaat festgelegten und verhängten Sanktion erforderlich sind, gegen eine (natürliche oder juristische) Person verhängt werden, bei der im Verwaltungsverfahren nicht festgestellt worden ist, dass sie eine Übertretung begangen hat, im Widerspruch zu der in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgesehenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten steht?

2. Für den Fall der Verneinung der ersten Frage: Ist Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) [Nr. 561/2006] dahin auszulegen, dass eine Maßnahme, die wegen einer durch eine andere Person begangenen Übertretung gegen eine dritte (natürliche oder juristische) Person verhängt wird, obgleich nicht festgestellt worden ist, dass die dritte Person einen Verstoß begangen hat, unabhängig von ihrer Bezeichnung eine gegen die dritte Person verhängte Sanktion darstellt?
3. Für den Fall der Bejahung der zweiten Frage: Steht eine nationale Regelung, die es zur Durchsetzung einer Sanktion, die wegen einer vom Fahrer begangenen Übertretung verhängt wird, ermöglicht, gegen eine andere (natürliche oder juristische) Person eine Sanktion zu verhängen, die als Maßnahme bezeichnet wird, aber Sanktionscharakter hat, im Widerspruch zu dem in Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) [Nr. 561/2006] enthaltenen Verbot der Doppelverwertung?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates, ABl. L 102, S. 19.

Klage, eingereicht am 20. November 2014 — Europäische Kommission/Tschechische Republik

(Rechtssache C-525/14)

(2015/C 046/30)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Němečková und G. Wilms)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie einige niederländische Punzen, insbesondere die von Waarborg Holland, nicht anerkennt;

— der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Durch die Nichtanerkennung einiger niederländischer Punzen beschränke die Tschechische Republik den freien Warenverkehr von Edelmetallen, die damit punziert seien, und der Gegenstände, die aus diesen Metallen gefertigt seien.
2. Auch wenn das Edelmetall von einer Zweigstelle der niederländischen Punzierungsbehörde in einem Drittstaat punziert sei, müssten solche Erzeugnisse genauso behandelt werden wie aus der Europäischen Union stammende Waren, da die Edelmetalle gemäß den niederländischen Rechtsvorschriften punziert und endgültig in den freien Verkehr gebracht worden seien.
3. Die Tschechische Republik habe nicht nachgewiesen, dass die in Rede stehende Beschränkung des freien Warenverkehrs geeignet sei, die Verwirklichung des verfolgten Zieles des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehe, was erforderlich sei, um es zu erreichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichtshofs (Belgien), eingereicht am 27. November 2014 — Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a./Ministerrat

(Rechtssache C-543/14)

(2015/C 046/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Verfassungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a.,

Vlaams Netwerk van Verenigingen waar armen het woord nemen ASBL u. a.,

Jimmy Tessens u. a.,

Orde van Vlaamse Balies,

Ordre des avocats du barreau d'Arlon u. a.

Beklagter: Ministerrat

Vorlagefragen

1. a) Ist dadurch, dass die Dienstleistungen von Rechtsanwälten der Mehrwertsteuer unterworfen werden, ohne dass hinsichtlich des Rechts auf Beistand durch einen Rechtsanwalt und des Grundsatzes der Waffengleichheit der Umstand berücksichtigt wird, ob der Rechtsuchende, der keinen juristischen Beistand erhält, mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht, die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ vereinbar mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern dieser Artikel jeder Person das Recht gewährt, dass ihre Sache in einem fairen Verfahren verhandelt wird, sowie die Möglichkeit, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen, und das Recht auf Prozesskostenhilfe für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten?
- b) Ist aus den gleichen Gründen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 mit Art. 9 Abs. 4 und 5 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet in Aarhus am 25. Juni 1998, vereinbar, insofern diese Bestimmungen ein Recht auf Zugang zum Gericht vorsehen, ohne dass diese Verfahren übermäßig teuer sein dürfen, und unter der Bedingung der „Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern“?

- c) Können die Dienstleistungen, die Rechtsanwälte im Rahmen eines nationalen Systems der Gerichtskostenhilfe erbringen, in die Dienstleistungen im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der vorerwähnten Richtlinie 2006/112/EG, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, eingeschlossen werden, oder können sie aufgrund einer anderen Bestimmung der Richtlinie befreit werden? Ist, falls diese Frage verneinend beantwortet wird, die Richtlinie 2006/112/EG, ausgelegt in dem Sinne, dass sie es nicht erlaubt, die Dienstleistungen, die durch Rechtsanwälte zugunsten von Rechtsuchenden erbracht werden, die juristischen Beistand im Rahmen eines nationalen Systems der Gerichtskostenhilfe erhalten, von der Mehrwertsteuer zu befreien, mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar?
2. Ist, falls die unter Punkt 1 angeführten Fragen verneinend beantwortet werden, Artikel 98 der Richtlinie 2006/112/EG dadurch, dass darin nicht die Möglichkeit vorgesehen ist, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf die Dienstleistungen von Rechtsanwälten anzuwenden, gegebenenfalls je nachdem, ob der Rechtsuchende, der nicht den Vorteil des juristischen Beistands genießt, mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht, vereinbar mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern dieser Artikel jeder Person das Recht gewährt, dass ihre Sache in einem fairen Verfahren verhandelt wird, sowie die Möglichkeit, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen, und das Recht auf Prozesskostenhilfe für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten?
3. Ist, falls die unter Punkt 1 angeführten Fragen verneinend beantwortet werden, Art. 132 der Richtlinie 2006/112/EG vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der in den Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 9 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 dieser Charta, festgelegt ist, insofern darin unter den dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten keine Befreiung von der Mehrwertsteuer zugunsten der Dienstleistungen von Rechtsanwälten vorgesehen ist, während andere Dienstleistungen als dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten befreit sind, beispielsweise die von öffentlichen Posteinrichtungen erbrachten Dienstleistungen, verschiedene medizinische Dienstleistungen oder auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unterricht, Sport oder Kultur, und während dieser Behandlungsunterschied zwischen den Dienstleistungen von Rechtsanwälten und den durch Art. 132 der Richtlinie befreiten Dienstleistungen ausreichende Zweifel aufwirft, da die Dienstleistungen von Rechtsanwälten zur Achtung gewisser Grundrechte beitragen?
4. a) Kann, falls die unter den Punkten 1 und 3 angeführten Fragen verneinend beantwortet werden, Art. 371 der Richtlinie 2006/112/EG gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union so ausgelegt werden, dass er es einem Mitgliedstaat der Union erlaubt, die Befreiung der Dienstleistungen von Rechtsanwälten teilweise aufrechtzuerhalten, wenn diese Dienstleistungen zugunsten von Rechtsuchenden erbracht werden, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind?
- b) Kann Art. 371 der Richtlinie 2006/112/EG gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch so ausgelegt werden, dass er es einem Mitgliedstaat der Union erlaubt, die Befreiung der Dienstleistungen von Rechtsanwälten teilweise aufrechtzuerhalten, wenn diese Dienstleistungen zugunsten von Rechtsuchenden erbracht werden, die juristischen Beistand im Rahmen eines nationalen Systems der Gerichtskostenhilfe erhalten?

⁽¹⁾ ABL L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2014 von Aguy Clement Georgias, Trinity Engineering (Private) Ltd, Georgiadis Trucking (Private) Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 18. September 2014 in der Rechtssache T-168/12, Georgias u. a./Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

(Rechtssache C-545/14 P)

(2015/C 046/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Aguy Clement Georgias, Trinity Engineering (Private) Ltd, Georgiadis Trucking (Private) Ltd (Prozessbevollmächtigte: H. Mercer, QC, I. Quirk, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts in vollem Umfang aufzuheben;
- ihren Anträgen im Verfahren vor dem Gericht (mit Ausnahme des Schadensersatzes, der vom Gericht zu beurteilen ist) stattzugeben;
- hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- auf jeden Fall den anderen Parteien des Verfahrens die Kosten der Rechtsmittelführer aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend:

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe fehlerhaft angenommen, dass die Verordnung Nr. 314/2004 ⁽¹⁾ den Rat ermächtige, Personen allein deshalb in ihren Anhang aufzunehmen, weil sie Mitglieder der Regierung Simbabwe seien (Rn. 57 und 66 des Urteils des Gerichts).
 - Die Verordnung Nr. 314/2004 (im Folgenden: die Verordnung) sei im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP ⁽²⁾ (im Folgenden: Gemeinsamer Standpunkt) auszulegen, den sie umsetzen sollte.
 - Das Gericht habe Art. 4 des Gemeinsamen Standpunkts nicht berücksichtigt, wonach es erforderlich sei, dass die im Anhang aufgeführten Personen auch an Handlungen beteiligt seien, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe Art. 5 Abs. 1 des Gemeinsamen Standpunkts falsch ausgelegt, was dazu geführt habe, dass es die Verordnung fehlerhaft angewandt habe (Rn. 57 des Urteils).
 - Entgegen dem Urteil des Gerichts sei in Art. 5 Abs. 1 des Gemeinsamen Standpunkts nicht vorgesehen, dass die im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts und der Verordnung aufgeführten Personen entweder Regierungsmitglieder oder Personen seien, die an Handlungen beteiligt seien, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben.
 - Gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt und somit der Verordnung sei es vielmehr erforderlich, dass die im Anhang aufgeführten Personen diese beiden Voraussetzungen erfüllten.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe den der Aufnahme von Senator Georgias in den Anhang der Verordnung (und des Gemeinsamen Standpunkts) (am 25. Juni 2007 hinzugefügten) Zusatz „als solches“ fehlerhaft als „bloße Klarstellung“ ausgelegt, dass allein die Stellung als Regierungsmitglied für die Aufnahme ausreiche (Rn. 58 des Urteils).
 - Rechtlich seien die der Aufnahme von Senator Georgias in die Liste hinzugefügten Worte dahin auszulegen, dass dadurch bestätigt werde, dass zusätzlich zu der Eigenschaft als Regierungsmitglied Art. 4 des Gemeinsamen Standpunkts zu beachten sei, da die der Wendung „als solches“ folgenden Worte exakt die Anforderungen von Art. 4 seien.
 - Das Gericht habe diesen Zusatz fehlerhaft als „bloße Klarstellung“ ausgelegt, dass allein die Stellung als Regierungsmitglied für die Aufnahme ausreiche.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe fehlerhaft festgestellt, dass Senator Georgias in Bezug auf das Vorbringen, dass die Verteidigungsrechte verletzt worden seien, nicht erläutert habe, was er geltend gemacht hätte, wenn er angehört worden wäre (Rn. 108 des Urteils).
 - In der Klageschrift sei eindeutig ausgeführt worden, dass Senator Georgias dem Rat geschrieben habe (das Schreiben sei vorgelegt worden) und daraufhin von der Liste gestrichen worden sei.

- Ferner sei in der Klageschrift eine lange Liste von Argumenten aufgeführt worden, die dem Rat offensichtlich vorgetragen worden wären, wenn Senator Georgias hierzu Gelegenheit gegeben worden wäre.
- Unter diesen Umständen habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass Senator Georgias nicht erläutert habe, was er geltend gemacht hätte, wenn er angehört worden wäre.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABL L 55, S. 1).
- (²) Gemeinsamer Standpunkt 2004/161/GASP vom 19. Februar 2004 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe (ABL L 50, S. 66).

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2014 von der Canon Europa NV gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. September 2014 in der Rechtssache T-34/11, Canon Europa NV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-552/14 P)

(2015/C 046/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Canon Europa NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. De Baere und P. Muñiz)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der EU in der Rechtssache T-34/11 vollständig aufzuheben;
- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- die Rechtssache an das Gericht der EU für eine Entscheidung über die das materielle Recht betreffenden Rechtsmittelgründe zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf die beiden folgenden Rechtsmittelgründe:

Erstens habe das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von Art. 263 AEUV einen Rechtsfehler begangen, als es zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Verordnung im Sinne dieser Bestimmung „Durchführungsmaßnahmen nach sich [ziehe]“.

Zweitens habe das Gericht das Recht der Rechtsmittelführerin, gehört zu werden, verletzt und die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Beweise rechtlich falsch bewertet oder verfälscht.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2014 von der Kyocera Mita Europe BV gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. September 2014 in der Rechtssache T-35/11, Kyocera Mita Europe BV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-553/14 P)

(2015/C 046/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Kyocera Mita Europe BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. De Baere und P. Muñiz)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der EU in der Rechtssache T-35/11 vollständig aufzuheben;
- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- die Rechtssache an das Gericht der EU für eine Entscheidung über die das materielle Recht betreffenden Rechtsmittelgründe zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf die beiden folgenden Rechtsmittelgründe:

Erstens habe das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von Art. 263 AEUV einen Rechtsfehler begangen, als es zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Verordnung im Sinne dieser Bestimmung „Durchführungsmaßnahmen nach sich [ziehe]“.

Zweitens habe das Gericht das Recht der Rechtsmittelführerin, gehört zu werden, verletzt und die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Beweise rechtlich falsch bewertet oder verfälscht.

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-557/14)

(2015/C 046/35)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braga da Cruz und E. Manhaeve)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle zur Durchführung des Urteils vom 7. Mai 2009 in der Rechtssache C-530/07 ⁽¹⁾, Kommission/Portugiesische Republik, erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat;
- die Portugiesische Republik zu verurteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 20 196 Euro für jeden Tag, um den sich die Durchführung des in der Rechtssache C-530/07 ergangenen schon genannten Urteils verzögert, ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zu dem Tag zu zahlen, an dem das in der Rechtssache C-530/07 ergangene schon genannte Urteil durchgeführt sein wird;
- die Portugiesische Republik zu verurteilen, einen täglichen Pauschalbetrag von 2 244 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-530/07 bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder, wenn dieser letztgenannte Tag früher kommt, bis zu dem Tag zu zahlen, an dem das in der Rechtssache C-530/07 ergangene schon genannte Urteil durchgeführt sein wird;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

l) **Höhe der Sanktion** — vorzunehmen unter Zugrundelegung dreier Kriterien:

1 — **Schwere des Verstoßes** — Die Kommission schlage einen Schwerekoeffizienten 3 auf einer Skala von 1 bis 20 vor. Nach dem Wortlaut der Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag (Mitteilung 2005) berechne die Kommission einen solchen Koeffizienten unter Berücksichtigung,

a) **der Bedeutung der unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, gegen die der Mitgliedstaat verstoßen habe** — Aus den Art. 1, 2, 3 Abs. 1 und 4 sowie Anhang I der Richtlinie 91/271/EWG ⁽²⁾ des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Richtlinie 91/271) ergebe sich, dass die Einleitung von nicht behandeltem kommunalem Abwasser in die aufnehmenden Gewässer eine Verschmutzung verursache, die die Qualität solcher Gewässer und der mit ihnen verbundenen Ökosysteme erheblich beeinträchtige. Das Sammeln und Behandeln des gesamten kommunalen Abwassers von Gemeinden mit einem EW über 15 000 sei für die Erhaltung und Verbesserung der Qualität der aufnehmenden Gewässer, der aquatischen Ökosysteme und der terrestrischen Ökosysteme, die direkt von diesen Wasserkörpern abhängig seien, und auch im Hinblick auf die vollständige und ordnungsgemäße Anwendung anderer Richtlinien der Union von entscheidender Bedeutung.

b) **der Folgen dieses Verstoßes sowohl für das Gemeinwohl als auch für die Interessen Einzelner**

- Der Schutz der Umwelt und der Volksgesundheit beruhe auf einem Allgemeininteresse. Die unvollständige Durchführung des vom Gerichtshof in der Rechtssache C-530/07 erlassenen Urteils sei mit einem hohen Risiko der Umweltverschmutzung verbunden und habe Folgen für die Volksgesundheit.
- Die unvollständige Durchführung des Urteils könne auch die Durchführung anderer Richtlinien der Europäischen Union beeinflussen und habe einen unmittelbaren Einfluss auf die Möglichkeit der Bürger, nicht verunreinigte aufnehmende Wasserkörper zu nutzen, die die Ausübung von Freizeitaktivitäten ermöglichen, was den Tourismussektor und die damit verbundene Wirtschaftstätigkeit beeinflussen könne.

c) **anderer erschwerender und mildernder Umstände**

— **Mildernd:**

- i) Die Zahl der Gemeinden mit mehr als 15 000 EW, die nicht den Anforderungen des Art. 4 der Richtlinie 91/271 entsprächen, habe sich seit dem Tag der Verkündung des Urteils nach Art. 258 AEUV von 15 auf 2 verändert.
- ii) Zur Gemeinde Vila Real de Santo António: die neue Behandlungsanlage arbeite seit 2009 und nur drei Gebiete dieser Gemeinde seien noch nicht an die Behandlungsanlage angeschlossen; zu Matosinhos: die derzeitige Behandlungsanlage erlaube eine Erstbehandlung des Abwassers dieser Gemeinde, das danach durch eine Unterwasserleitung mehr als 2 km von der Küste entfernt ins Meer geleitet werde.

Nach Auskunft der portugiesischen Behörden beeinträchtige dies nicht die gute Qualität der Badegewässer.

— **Erschwerend:**

- i) Die vollständige Durchführung des Urteils werde nicht vor 2018 nachgewiesen werden können, obwohl die fraglichen Verpflichtungen zur Kanalisierung und Behandlung im vorliegenden Verfahren spätestens bis zum 31. Dezember 2000 vollständig hätten erfüllt sein müssen.
- ii) Die fraglichen Bestimmungen der Richtlinie 91/271, gegen die die Portugiesische Republik weiter verstoße, beschrieben eindeutige Verpflichtungen.
- iii) Die von den portugiesischen Behörden der Kommission vorgelegten aufeinander folgenden Fahrpläne seien nach Ansicht der Kommission in schwerwiegender Weise missachtet worden.
- iv) Die hohe Zahl der Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal, einschließlich Urteilen des Gerichtshofs in diesem besonderen Gebiet der Behandlung von kommunalem Abwasser, zeige ein wiederholtes rechtswidriges Verhalten, und zwar in einem Sektor, in dem die Auswirkungen auf die Volksgesundheit und die Umwelt besonders bedeutend seien.

- 2 — **Die Dauer des Verstoßes** — Unter Berücksichtigung dem Tag der Verkündung des Urteils schon verstrichenen schlage die Kommission die Anwendung des höchsten Koeffizienten für die Dauer des Verstoßes, d. h. 3, vor.
- 3 — **Die erforderliche Abschreckungswirkung der Sanktion** — Wie in der Mitteilung 2005 erläutert sei, werde die Abschreckungswirkung durch den Faktor n berücksichtigt, einen Durchschnittswert, der auf dem Bruttoinlandsprodukt und der Stimmengewichtung im Rat beruhe. Der derzeit auf Portugal anwendbare Faktor n sei 3,40.

II — **Berechnung des Betrags der Sanktion**

a) **Verhängung eines Zwangsgeldes für jeden weiteren Tag des Nichtnachkommens**

— Es werde, wie mit der Mitteilung 2005 vorgeschlagen, gemäß folgender Formel berechnet:

Einheitlicher Pauschalbetrag x Schwerekoeffizient x Dauerkoeffizient x Faktor n, d. h. für das vorliegende Verfahren, **660 x 3 x 3 x 3,40 = 20 196 Euro/Tag**.

- Um die fortschreitende Verringerung des verhängten Zwangsgeldes für jeden weiteren Tag des Nichtnachkommens zu gewährleisten, sehe die Kommission vor, den Betrag des Zwangsgeldes für jeden weiteren Tag des Nichtnachkommens (20 196 Euro/Tag) durch die Zahl der bisher noch nicht mit dem Urteil konformen EW zu teilen. Nach den neuesten Daten belaufe sich die Zahl der noch nicht mit der Richtlinie 91/271 konformen EW auf 321 950. Folglich schlage die Kommission vor, den Wert des einheitlichen Pauschalbetrags (20 196 Euro/Tag) durch 321 950 zu teilen.
- Das Ergebnis dieser Division (20 196: 321 950), d. h., 0,06 Euro/Tag, werde vom Wert des einheitlichen Pauschalbetrags für jeden inzwischen konformen EW abgezogen.

b) **Pauschalbetrag**

- Der bei der Festsetzung des Pauschalbetrags zugrunde zu legende Tagessatz werde weitgehend berechnet wie der bei der Festsetzung des Zwangsgeldes verwendete Tagessatz, d. h., ein einheitlicher Grundbetrag werde mit einem Schwerekoeffizienten multipliziert, und das Ergebnis werde mit einem festen Länderfaktor (Faktor n), der sowohl die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats als auch seine Stimmenzahl im Rat berücksichtige, multipliziert.
- Beim Pauschalbetrag gehe die Kommission jedoch von einem niedrigeren Grundbetrag aus als beim Zwangsgeld, da der Verstoß eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt eines Urteils nach Art. 260 AEUV aufgrund der Tatsache, dass der Mitgliedstaat zwei aufeinander folgenden Urteilen des Gerichtshofs nicht nachkomme, an Schwere zunehme. Der zu zahlende einheitliche Pauschalbetrag sei zur Zeit auf 220 Euro/Tag festgesetzt, und hierbei werde kein Dauerkoeffizient vorgeschlagen.
- Demgemäß betrage der bei der Festsetzung des Pauschalbetrags zugrunde zu legende Tagessatz unter Berücksichtigung des Pauschalbetrags, des Schwerekoeffizienten und des Faktors n $220 \times 3 \times 3,40 = 2\,244$ Euro.

c) **Prüfung des Mindestpauschalbetrags**

- Es sei zu prüfen, ob dem Gerichtshof — unter Berücksichtigung des für den fraglichen Mitgliedstaat festgestellten Mindestpauschalbetrags — ein Tagessatz oder ein Pauschalbetrag vorzuschlagen sei. Hierfür sei es erforderlich, den Gesamtwert der bei der Festsetzung des Pauschalbetrags zugrunde zu legenden Tagessätze bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission (eine Klage nach Art. 260 AEUV zu erheben), einerseits, mit dem für den fraglichen Mitgliedstaat bestimmten Mindestpauschalbetrag, andererseits, zu vergleichen.
- Die Zahl der vom Zeitpunkt der Verkündung des Urteils (7. Mai 2009) bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission, eine Klage nach Art. 260 AEUV zu erheben (16. Oktober 2014), verstrichenen Tage betrage 1987. Folglich betrage der Gesamtwert der bei der Festsetzung des Pauschalbetrags zugrunde zu legenden Tagessätze zum Zeitpunkt der genannten Entscheidung der Kommission $2\,244 \text{ Euro} \times 1\,987 \text{ Tage} = 4\,458\,828 \text{ Euro}$.

- Der für Portugal festgelegte Mindestpauschalbetrag betrage derzeit 1 875 000 Euro.
- Da der Gesamtwert der bei der Festsetzung des Pauschalbetrags zugrunde zu legenden Tagessätze am 16. Oktober 2014 den für Portugal festgelegten Mindestpauschalbetrag überschritten habe, schlage die Kommission vor, dass Portugal den bei der Festsetzung des Pauschalbetrags zugrunde zu legenden Tagessatz zu zahlen habe, d. h. 2 244 Euro pro Tag ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils nach Art. 260 AEUV oder bis zum Zeitpunkt, zu dem Portugal das erstere dieser Urteile erfülle, wenn dieser Zeitpunkt früher sein sollte.

⁽¹⁾ EU:C:2009:292.

⁽²⁾ ABl. L 135, S. 40.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco (Spanien), eingereicht am 5. Dezember 2014 — Mimoun Khachab/Delegación de Gobierno en Álava

(Rechtssache C-558/14)

(2015/C 046/36)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Mimoun Khachab

Rechtsmittelgegnerin: Delegación de Gobierno en Álava

Vorlagefrage

Ist Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ⁽¹⁾ in dem Sinn auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren maßgeblichen entgegensteht, die es erlaubt, die Familienzusammenführung mit der Begründung zu verweigern, dass der Zusammenführende nicht über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, die für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen, und sich hierzu auf eine Prognose zu stützen, die die nationalen Behörden, ausgehend von der Entwicklung der Einkünfte in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung, über die Aussicht auf deren Fortbestehen für den Zeitraum eines Jahres nach diesem Zeitpunkt stellen?

⁽¹⁾ ABl. L 251, S. 12.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2014 vom Königreich Schweden gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 25. September 2014 in der Rechtssache T-306/12, Darius Nicolai Spirlea und Mihaela Spirlea/Europäische Kommission

(Rechtssache C-562/14 P)

(2015/C 046/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: C. Meyer-Seitz)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Darius Nicolai Spirlea und Mihaela Spirlea, Königreich Dänemark, Republik Finnland, Tschechische Republik, Königreich Spanien

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. September 2014 in der Rechtssache T-306/12 aufzuheben,
- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 21. Juni 2012, den Eheleuten Spirlea den Zugang zu angeforderten Dokumenten zu verweigern, für nichtig zu erklären, und
- die Europäische Kommission zu verpflichten, dem Königreich Schweden seine Kosten für das Verfahren vor dem Gerichtshof zu ersetzen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf drei Gründe.

Mit dem ersten Grund wird geltend gemacht, das Gericht habe Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Transparenzverordnung) dadurch fehlerhaft ausgelegt, dass es angenommen habe, dass sich die Kommission, wenn sie sich auf die Ausnahme zum Schutz von Untersuchungstätigkeiten berufe, insoweit auf eine allgemeine Vermutung stützen könne, um den Zugang zu Dokumenten in einem EU-Pilotverfahren zu verweigern, als dieses eine Vorstufe zur eventuellen Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens sei, und dass die Kommission keinen Rechtsfehler begangen habe, als sie die oben angeführte Bestimmung der Transparenzverordnung dahin ausgelegt habe, dass sie den Antrag auf Zugang zu den angeforderten Dokumenten in einem EU-Pilotverfahren habe ablehnen dürfen, ohne sie konkret und individuell zu prüfen.

Mit dem zweiten Grund wird geltend gemacht, das Gericht habe Art. 4 Abs. 2 am Ende der Transparenzverordnung fehlerhaft ausgelegt, indem es festgestellt habe, dass die Beurteilung der Kommission, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Art. 4 Abs. 2 am Ende der Transparenzverordnung bestehe, mit keinem Fehler behaftet sei.

Mit dem dritten Grund wird geltend gemacht, das Gericht habe das Unionsrecht fehlerhaft angewandt, indem es angenommen habe, dass selbst bei einer Prüfung einer Klage nach der Transparenzverordnung die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Rechtsakts bei einer auf Art. 263 AEUV gestützten Nichtigkeitsklage anhand der Sach- und Rechtslage zu beurteilen sei, wie sie bei Erlass des Aktes bestanden habe.

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 43.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2014 von Dansk Automat Brancheforening gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-601/11, Dansk Automat Brancheforening/Europäische Kommission

(Rechtssache C-563/14 P)

(2015/C 046/38)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Dansk Automat Brancheforening (Prozessbevollmächtigte: K. Dyekjær, T. Høg und J. Flodgaard, advokater)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Königreich Dänemark, Republik Malta, Betfair Group plc, Betfair International Ltd, European Gaming and Betting Association (EGBA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-601/11 aufzuheben;
2. festzustellen, dass die Klage in der Rechtssache T-601/11 zulässig ist;

3. die Sache zur Prüfung der Begründetheit der von der Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug gestellten Anträge an das Gericht zurückzuverweisen;
4. der Kommission die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen, hilfsweise, den Streithelfern ihre eigenen Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In erster Linie trägt die Rechtsmittelführerin vor, das Gericht habe ihr zu Unrecht die Klagebefugnis abgesprochen, da es die in Art. 263 Abs. 4 AEUV genannten Voraussetzungen für eine Befugnis zur Klageerhebung gegen einen Beschluss der Kommission nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV falsch ausgelegt und/oder falsch angewandt habe.

Insbesondere habe das Gericht den Begriff der „individuellen Betroffenheit“ in Art. 263 Abs. 4 AEUV falsch angewandt, da es ihn nicht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt und damit auch nicht korrekt angewandt habe. Insoweit habe das Gericht erstens fehlerhaft angenommen, dass eine individuelle Betroffenheit der einzelnen Mitglieder des klagenden Verbandes ausgeschlossen sei, wenn der sie beeinträchtigende Mechanismus auch andere berühre, zweitens zu Unrecht die Auffassung vertreten, die betreffenden Mitgliedsunternehmen hätten lediglich vorgetragen, dass sie mit den Beihilfeempfängern in Wettbewerb stünden, und es damit drittens fehlerhaft unterlassen, den von den Mitgliedern der Rechtsmittelführerin vorgelegten konkreten Berechnungen, die zeigten, dass die Beihilfe zwangsläufig erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Marktstellung hätte, Gewicht beizumessen, und viertens — zusätzlich zu dem erstgenannten genannten Fehler — irrig übersehen, dass der erhebliche nachteilige Wirkungen nach sich ziehende Mechanismus nicht für alle Anbieter der gleiche sei. Darüber hinaus habe das Gericht fünftens fehlerhaft angenommen, dass die Mitglieder der Rechtsmittelführerin einen bereits erlittenen Einnahmeausfall nachweisen müssten, um klagebefugt zu sein, sechstens nachteilige Auswirkungen auf der Grundlage weiterer, nicht belegter hypothetischer Ursachen für einen negativen Einfluss zu Unrecht verneint, und siebtens außer Acht gelassen, dass erleichterte Voraussetzungen für eine Klagebefugnis gälten, da die Entscheidung der Kommission, die Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c zu genehmigen, im Verwaltungsverfahren nicht wirklich erörtert worden sei.

Schließlich habe das Gericht achtens den Begriff „Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht“ falsch angewandt, da es irrig angenommen habe, dass der mit der Klage angefochtene Beschluss Durchführungsmaßnahmen erfordere, und neuntens zu Unrecht den Streithelfern Kostenerstattung zuerkannt.

Rechtsmittel der Romonta GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-614/13, Romonta GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 8. Dezember 2014

(Rechtssache C-565/14 P)

(2015/C 046/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Romonta GmbH (Prozessbevollmächtigte: I. Zenke, M.-Y. Vollmer, Rechtsanwältinnen)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-614/13 aufzuheben sowie
- den Beschluss 2013/448/EU der Europäischen Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, soweit darin in Artikel 1 Absatz 1 eine Härtefallzuteilung für die Rechtsmittelführerin für die dritte Handelsperiode des Emissionshandels 2013 bis 2020 nach § 9 Absatz 5 TEHG ⁽²⁾ abgelehnt wird, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Rechtssache zur abschließenden Entscheidung an das Gericht zurückzuweisen;

— der Europäischen Kommission die Kosten der ersten Instanz und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verletzung des Unionsrechts wegen fehlerhafter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

Erstens verstoße das Urteil des Gerichts gegen Unionsrecht, weil das Gericht den Beschluss 2011/278/EU⁽³⁾ fehlerhaft als abschließend ausgelegt und darüber hinaus diesen Beschluss gleichfalls fehlerhaft als verhältnismäßig angesehen hätte. Eine Härtefallzuteilung wäre auch nach dem Beschluss 2011/278/EU möglich, da ein Fall höherer Gewalt vorliege. Das Gericht habe zudem bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses 2011/278/EU die Rechtsgüter fehlerhaft gegeneinander abgewogen, indem es dem Umweltschutz einen höheren Rang eingeräumt habe als der Existenz der Rechtsmittelführerin.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Unionsrechts wegen Verletzung der Grundrechte der Rechtsmittelführerin

Das Urteil sei auch insoweit fehlerhaft, als dass das Gericht mit seiner Entscheidung gegen die Grundrechte der Rechtsmittelführerin, insbesondere Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die die Berufsausübung und das Eigentum schützen, verstoße. Das Gericht gehe fehlerhaft davon aus, dass der Wesensgehalt dieser Grundrechte nicht angetastet sei. Dies sei aber nicht der Fall. Denn ohne die Härtefallzuteilung könne die Rechtsmittelführerin weder ihre Tätigkeit als Montanwachstumsproduzentin fortsetzen, noch ihre Anlage zur Montanwachstumsextraktion weiter nutzen.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Unionsrechts wegen Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes

Drittens verstoße das Urteil des Gerichts gegen Unionsrecht, weil das Gericht fehlerhaft davon ausgehe, dass die Bundesrepublik Deutschland für die Aufstellung einer Härtefallnorm (§ 9 Absatz 5 TEHG) keine Zuständigkeit besitze. Dabei übersehe das Gericht aber, dass die Europäische Kommission für die Aufstellung der Zuteilungsregeln nur soweit zuständig ist, soweit sie ihre Kompetenz auch tatsächlich ausübt. Atypische Fälle, wie der der Rechtsmittelführerin, werden von den Regeln der Kommission aber gerade nicht erfasst. Insoweit verbleibe die Regelungskompetenz bei den Mitgliedstaaten.

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Verfahrensrechts wegen unzulänglicher oder widersprüchlicher Begründung

Das Gericht argumentiere bei den Folgen einer Härtefallregelung, den durch eine Härtefallzuteilung zu erwartenden Verlagerungseffekt sowie bei der Ursache der konkreten Insolvenzgefahr bei der Rechtsmittelführerin unzulänglich und widersprüchlich und verstoße damit gegen elementares Verfahrensrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 240, S. 27.

⁽²⁾ Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz — TEHG)

⁽³⁾ Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 130, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil n° 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am
9. Dezember 2014 — Ismael Fernández Oliva/CaixaBank S.A.**

(Rechtssache C-568/14)

(2015/C 046/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Mercantil n° 3 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ismael Fernández Oliva

Beklagte: Caixabank S.A.

Vorlagefragen

1. Stellt Art. 43 des spanischen Gesetzes über den Zivilprozess (Ley de Enjuiciamiento Civil), der es dem Richter verwehrt, den Parteien eine mögliche Aussetzung des Zivilverfahrens vorzuschlagen, wenn ein anderes Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet hat, nicht eine klare Einschränkung von Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ dar, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird?
2. Stellt Art. 721.2 des spanischen Gesetzes über den Zivilprozess, der es dem Richter verwehrt, in Individualverfahren, die die Nichtigkeit einer allgemeinen Geschäftsbedingung wegen Missbräuchlichkeit zum Gegenstand haben, von Amts wegen vorläufige Maßnahmen zu erlassen oder vorzuschlagen, nicht eine klare Einschränkung von Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG dar, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird?
3. Müsste die Wirkung vorläufiger Maßnahmen, die von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei in einem Verfahren über eine Individualklage erlassen werden, nicht solange anhalten, bis eine endgültige Entscheidung in diesem Individualverfahren oder in einem sich mit der Erhebung der Individualklagen überschneidenden Sammelverfahren ergangen ist, um sicherzustellen, dass die in Art. 7 der genannten Richtlinie vorgesehenen angemessenen und wirksamen Mittel vorhanden sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil n° 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am
9. Dezember 2014 — Jordi Carné Hidalgo und Anna Aracil Gracia/Catalunya Banc, S.A.**

(Rechtssache C-569/14)

(2015/C 046/41)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Mercantil n° 3 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jordi Carné Hidalgo und Anna Aracil Gracia

Beklagte: Catalunya Banc, S.A.

Vorlagefragen

1. Stellt Art. 43 des spanischen Gesetzes über den Zivilprozess (Ley de Enjuiciamiento Civil), der es dem Richter verwehrt, den Parteien eine mögliche Aussetzung des Zivilverfahrens vorzuschlagen, wenn ein anderes Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet hat, nicht eine klare Einschränkung von Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ dar, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird?
2. Stellt Art. 721.2 des spanischen Gesetzes über den Zivilprozess, der es dem Richter verwehrt, in Individualverfahren, die die Nichtigkeit einer allgemeinen Geschäftsbedingung wegen Missbräuchlichkeit zum Gegenstand haben, von Amts wegen vorläufige Maßnahmen zu erlassen oder vorzuschlagen, nicht eine klare Einschränkung von Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG dar, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird?

3. Müsste die Wirkung vorläufiger Maßnahmen, die von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei in einem Verfahren über eine Individualklage erlassen werden, nicht so lange anhalten, bis eine endgültige Entscheidung in diesem Individualverfahren oder in einem sich mit der Erhebung der Individualklagen überschneidenden Sammelverfahren ergangen ist, um sicherzustellen, dass die in Art. 7 der genannten Richtlinie vorgesehenen angemessenen und wirksamen Mittel vorhanden sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 9. Dezember 2014 — Nuria Robirosa Carrera und César Romera Navales/Banco Popular Español, S.A.

(Rechtssache C-570/14)

(2015/C 046/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Mercantil de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Nuria Robirosa Carrera und César Romera Navales

Beklagte: Banco Popular Español, S.A.

Vorlagefragen

1. Stellt Art. 43 des spanischen Gesetzes über den Zivilprozess (Ley de Enjuiciamiento Civil), der es dem Richter verwehrt, den Parteien eine mögliche Aussetzung des Zivilverfahrens vorzuschlagen, wenn ein anderes Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet hat, nicht eine klare Einschränkung von Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ dar, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird?
2. Stellt Art. 721.2 des spanischen Gesetzes über den Zivilprozess, der es dem Richter verwehrt, in Individualverfahren, die die Nichtigkeit einer allgemeinen Geschäftsbedingung wegen Missbräuchlichkeit zum Gegenstand haben, von Amts wegen vorläufige Maßnahmen zu erlassen oder vorzuschlagen, nicht eine klare Einschränkung von Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG dar, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird?
3. Müsste die Wirkung vorläufiger Maßnahmen, die von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei in einem Verfahren über eine Individualklage erlassen werden, nicht solange anhalten, bis eine endgültige Entscheidung in diesem Individualverfahren oder in einem sich mit der Erhebung der Individualklagen überschneidenden Sammelverfahren ergangen ist, um sicherzustellen, dass die in Art. 7 der genannten Richtlinie vorgesehenen angemessenen und wirksamen Mittel vorhanden sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 11. Dezember 2014 — Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani

(Rechtssache C-573/14)

(2015/C 046/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

Gegenpartei: Mostafa Lounani

Vorlagefragen

1. Ist Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Anwendung der dort vorgesehenen Ausschlussklausel notwendigerweise voraussetzt, dass der Asylbewerber wegen einer der in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung ⁽²⁾, der in Belgien mit dem Gesetz vom 19. Dezember 2003 über terroristische Straftaten umgesetzt wurde, vorgesehenen terroristischen Straftaten verurteilt worden ist?
2. Falls nicht, sind Sachverhalte wie die in Nr. 5.9.2. des am 12. Februar 2013 verkündeten angefochtenen Urteils Nr. 96.933 des Conseil du contentieux des étrangers genannten, die der Gegenpartei im Urteil des Tribunal correctionnel de Bruxelles vom 16. Februar 2006 zur Last gelegt wurden und aufgrund deren sie wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden ist, als Handlungen anzusehen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG zuwiderlaufen?
3. Ist im Rahmen der Prüfung, ob einer Person, die internationalen Schutz beantragt, dieser Schutz wegen der Beteiligung an einer terroristischen Organisation zu versagen ist, die Verurteilung als führendes Mitglied einer terroristischen Organisation, mit der festgestellt wird, dass der Antragsteller eine terroristische Handlung weder begangen, versucht noch angedroht hat, ausreichend, um das Vorliegen einer ihm zuzurechnenden Beteiligungs- oder Anstiftungshandlung im Sinne von Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG festzustellen, oder ist es erforderlich, die fraglichen Sachverhalte einzeln zu prüfen und die Beteiligung an der Begehung einer in Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung definierten terroristischen Straftat oder die Anstiftung hierzu nachzuweisen?
4. Muss sich im Rahmen der Prüfung, ob einer Person, die internationalen Schutz beantragt, dieser Schutz wegen der Beteiligung an einer terroristischen Organisation, gegebenenfalls als Anführer, zu versagen ist, die in Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG genannte Anstiftungs- oder Beteiligungshandlung auf die Begehung einer terroristischen Straftat, wie sie in Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung definiert ist, beziehen, oder kann sie sich auf die in Art. 2 dieses Rahmenbeschlusses genannte Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung beziehen?
5. Ist es im Bereich des Terrorismus möglich, den internationalen Schutz nach Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG zu versagen, wenn keine Begehung, Anstiftung zu oder Beteiligung an einer Gewalttat besonders grausamer Art im Sinne von Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung vorliegt?

⁽¹⁾ ABl. L 304, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 164, S. 3.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Hansen & Rosenthal KG und H&R Wax Company Vertrieb GmbH/Kommission

(Rechtssache T-544/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Preisfestsetzung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Verteidigungsrechte — Berechnung des Umsatzes — Schwere der Zuwiderhandlung — Rückwirkungsverbot — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 046/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Hansen & Rosenthal KG (Hamburg, Deutschland) und H&R Wax Company Vertrieb GmbH (Hamburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Schulte, A. Lober und M. Dallmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Sauer und K. Mojzesowicz, dann R. Sauer und A. Antoniadis)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 5476 endg. der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.181 — Kerzenwachse), soweit sie die Klägerinnen betrifft, hilfsweise, Nichtigerklärung oder Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hansen & Rosenthal KG und die H&R Wax Company Vertrieb GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen/Kommission

(Rechtssache T-550/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Abstimmung und Erhöhung der Preise — Preisfestsetzung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Verteidigungsrechte — Nachweis der Zuwiderhandlung — Verjährung)

(2015/C 046/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen U. Itzen und J. Ziebarth und Professor S. Thomas)

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch A. Antoniadis und R. Sauer als Bevollmächtigte

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung K (2008) 5476 endg. der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39181 — Kerzenwachse), soweit sie die Klägerin betrifft, hilfsweise Herabsetzung der gegen diese verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — H&R ChemPharm/Kommission

(Rechtssache T-551/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Preisfestsetzung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Referenzzeitraum — Berechnung des Umsatzes — Schwere der Zuwiderhandlung — Fusion während des Zeitraums der Zuwiderhandlung — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 046/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: H&R ChemPharm GmbH (Salzbergen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt M. Klusmann und Professor S. Thomas, dann Rechtsanwalt M. Klusmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis und R. Sauer)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung K (2008) 5476 endg. der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39181 — Kerzenwachse), soweit sie die Klägerin betrifft, hilfsweise Herabsetzung der gegen diese verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die H&R ChemPharm GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die H&R ChemPharm GmbH wird verurteilt, dem Gericht gemäß Art. 90 Buchst. a seiner Verfahrensordnung 10 000 Euro zu erstatten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Eni/Kommission**(Rechtssache T-558/08) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Preisfestsetzung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Gleichbehandlung — Erschwerende Umstände — Wiederholungsfall — Begründungspflicht — Mildernde Umstände — Wesentlich reduzierte Beteiligung — Fahrlässig begangene Zuwiderhandlung — Verteidigungsrechte — Unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis)

(2015/C 046/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Eni SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, D. Durante, G. Rizza, S. Valentino und L. Bellia)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und V. Di Bucci)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung C(2008) 5476 final der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.181 — Kerzenwachse) sowie, hilfsweise, auf Nichtigkeitsklärung oder Herabsetzung des Betrags der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Der Betrag der gegen die Eni SpA in Art. 2 der Entscheidung C(2008) 5476 final der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.181 — Kerzenwachse) verhängten Geldbuße wird auf 18 200 000 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Eni entstandenen Kosten. Eni trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der der Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Repsol Lubricantes y Especialidades u. a./Kommission**(Rechtssache T-562/08) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Abstimmung der Preise und Aufteilung der Märkte — Nachweis des Bestehens des Kartells — Dauer der Zuwiderhandlung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Gleichbehandlung — Unschuldsvermutung — Zurechenbarkeit des zuwiderhandelnden Verhaltens — Haftung einer Muttergesellschaft für die von ihren Tochtergesellschaften begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln — Bestimmender Einfluss der Muttergesellschaft — Vermutung im Fall einer Beteiligung von annähernd 100 %)

(2015/C 046/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Repsol Lubricantes y Especialidades, SA, ehemals Repsol Lubricantes YPF y Especialidades, SA (Madrid, Spanien), Repsol Petróleo, SA (Madrid) und Repsol, SA, ehemals Repsol YPF, SA (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. M. Jiménez-Laiglesia Oñate, J. Jiménez-Laiglesia Oñate und S. Rivero Mena)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, F. Castilla Contreras und C. Urraca Caviedes)

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 5476 final der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.181 — Kerzenwachse) sowie Herabsetzung des Betrags der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Repsol Lubricantes y Especialidades, SA, die Repsol Petróleo, SA und die Repsol, SA tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Formula One Licensing/HABM — ESPN Sports Media (F1-LIVE)

(Rechtssache T-10/09 RENV) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke F1-LIVE — Ältere Gemeinschaftsbildmarke F1 und nationale und internationale Wortmarken F1 Formula 1 — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])

(2015/C 046/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Formula One Licensing BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen B. Klingberg und K. Sandberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: ESPN Sports Media Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. de Haan)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Oktober 2008 (Sache R 7/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Racing-Live SAS und der Formula One Licensing BV

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 16. Oktober 2008 (Sache R 7/2008-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM und die ESPN Sports Media Ltd tragen die Kosten, die der Formula One Licensing BV in den Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof und in dem Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Österreich/Kommission**(Rechtssache T-251/11) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Elektrizität — Beihilfe zugunsten energieintensiver Unternehmen — Österreichisches Ökostromgesetz — Beschluss, der die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt — Begriff der staatlichen Beihilfe — Staatliche Mittel — Zurechenbarkeit zum Staat — Selektivität — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — Ermessensüberschreitung — Gleichbehandlung)

(2015/C 046/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer und J. Bauer als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt T. Rabl)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch V. Kreuschitz und T. Maxian Rusche, dann durch T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch S. Behzadi-Spencer und S. Ossowski, dann durch S. Behzadi-Spencer und L. Christie)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/528/EU der Kommission vom 8. März 2011 über die staatliche Beihilfe in der Sache C 24/09 (ex N 446/08) — Staatliche Beihilfe für energieintensive Unternehmen, Ökostromgesetz, Österreich (ABl. L 235 S. 42)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 232 vom 6.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Xeda International/Kommission**(Rechtssache T-269/11) ⁽¹⁾**

(Pflanzenschutzmittel — Wirkstoff Ethoxyquin — Nichtaufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Entziehung der Zulassungen für diesen Wirkstoff enthaltende Pflanzenschutzmittel — Verordnung [EG] Nr. 2229/2004 — Verordnung [EG] Nr. 33/2008 — Beschleunigtes Bewertungsverfahren — Offensichtlicher Ermessensfehler — Verteidigungsrechte — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen)

(2015/C 046/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Xeda International SA (Saint-Andiol, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi, G. von Rintelen und P. Ondrůšek)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/143/EU der Kommission vom 3. März 2011 über die Nichtaufnahme von Ethoxyquin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2008/941/EG der Kommission (ABl. L 59, S. 71)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Xeda International SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 16.7.2011.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Banco Privado Português und Massa Insolvente do Banco Privado Português/Kommission

(Rechtssache T-487/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Finanzsektor — Staatliche Garantie für ein Bankdarlehen — Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung des Wirtschaftslebens eines Mitgliedstaats — Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Leitlinien für die Beurteilung staatlicher Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Übereinstimmung mit den Mitteilungen der Kommission zu Beihilfen im Finanzsektor im Zusammenhang mit der Finanzkrise — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht)

(2015/C 046/52)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerinnen: Banco Privado Português, SA (Lissabon, Portugal) und Massa Insolvente do Banco Privado Português, SA (Lissabon) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Fernández Vicién, F. Pereira Coutinho, M. Esperança Pina, T. Mafalda Santos, R. Leandro Vasconcelos und A. Kéri)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und M. Afonso)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/346/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 33/09 (ex NN 57/09, CP 191/09), die Portugal als staatliche Garantie zugunsten der BPP gewährt hat (ABl. 2011, L 159, S. 95)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Banco Privado Português, SA und die Massa Insolvente do Banco Privado Português, SA tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 19.11.2011.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Crown Equipment (Suzhou) und Crown Gabelstapler/Rat

(Rechtssache T-643/11) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in China — Überprüfung — Art. 11 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Verteidigungsrechte — Tatsachenfehler — Offensichtlicher Ermessensfehler — Begründungspflicht)

(2015/C 046/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Crown Equipment (Suzhou) Co. Ltd (Suzhou, China) und Crown Gabelstapler GmbH & Co. KG (Roding, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Neuhaus, H.-J. Freund und B. Ecker)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, zunächst im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und A. Polcyn, dann im Beistand der Rechtsanwälte A. Polcyn und D. Geradin)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, M. França und A. Stobiecka Kuik)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1008/2011 des Rates vom 10. Oktober 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Thailand versandte Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon, ob als Ursprungserzeugnis Thailands angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 268, S. 1), soweit diese Verordnung die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Crown Equipment (Suzhou) Co. Ltd und die Crown Gabelstapler GmbH & Co. KG tragen neben ihren eigenen Kosten vier Fünftel der Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Der Rat trägt ein Fünftel seiner eigenen Kosten.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 49 vom 18.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — CEDC International/HABM — Underberg (Form eines Grashalms in einer Flasche)

(Rechtssache T-235/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Grashalms in einer Flasche — Ältere nationale dreidimensionale Marke — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 75 und Art. 76 Abs. 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer — Durch Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 eingeräumtes Ermessen — Begründungspflicht)

(2015/C 046/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: CEDC International sp. z o.o. (Oborniki Wielkopolskie, Polen) (Prozessbevollmächtigte: M. Siciarek, G. Rzaşa und J. Mrozowski, avocats)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Underberg AG (Dietlikon, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard sowie Rechtsanwälte A. Renck und J. Fuhrmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2012 (Sache R 2506/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Przewodniczący Polmos Białystok (Spółka Akcyjna) und der Underberg AG

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 26. März 2012 (Sache R 2506/2010-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der CEDC International sp. z o.o.
3. Die Underberg AG trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 11.8.2012.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Coca-Cola/HABM — Mitico (Master)

(Rechtssache T-480/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Master — Ältere Gemeinschaftsbildmarken Coca-Cola und ältere nationale Bildmarke C — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ähnlichkeit der Zeichen — Beweismittel für die gewerbliche Nutzung der angemeldeten Marke)

(2015/C 046/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Coca-Cola Company (Atlanta, Georgia, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, D. Stone, L. Ritchie, Solicitors, und S. Baran, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Modern Industrial & Trading Investment Co. Ltd (Mitico) (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A.-I. Malami)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 29. August 2012 (Sache R 2156/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Coca-Cola Company und der Modern Industrial & Trading Investment Co. Ltd (Mitico)

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 29. August 2012 (Sache R 2156/2011-2) wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Coca-Cola Company.
3. Die Modern Industrial & Trading Investment Co. Ltd (Mitico) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Heli-Flight/EASA

(Rechtssache T-102/13) ⁽¹⁾

(Zivilluftfahrt — Antrag auf Genehmigung der Flugbedingungen für einen Hubschrauber des Typs Robinson R66 — Ablehnende Entscheidung der EASA — Nichtigkeitsklage — Umfang der Kontrolle durch die Beschwerdekammer — Umfang der Kontrolle durch das Gericht — Untätigkeitsklage — Außervertragliche Haftung)

(2015/C 046/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Heli-Flight GmbH & Co. KG (Reichelsheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Kittner)

Beklagte: Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Masing und C. Eckart)

Gegenstand

Erstens, Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der EASA vom 13. Januar 2012, mit der der Antrag der Klägerin auf Genehmigung der Flugbedingungen für einen Hubschrauber des Typs Robinson R66 (Serien-Nr. 0034) abgelehnt wurde, und zweitens Klage auf Feststellung der Untätigkeit der EASA bezüglich der Bearbeitung der Anträge der Klägerin vom 11. Juli 2011 und vom 10. Januar 2012 in Bezug auf diesen Hubschrauber und drittens Ersatz des Schadens durch die EASA, der der Klägerin aufgrund dieser Ablehnungsentscheidung und dieser behaupteten Untätigkeit entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Heli-Flight GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 123 vom 27.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Ludwig Schokolade/HABM

(Rechtssache T-105/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TrinkFix — Ältere nationale Wortmarke und ältere Gemeinschaftswortmarke Drinkfit — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 046/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ludwig Schokolade GmbH & Co. KG (Bergisch Gladbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen S. Fischer und A. Brodkorb)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Pohlmann)

andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Immergut GmbH & Co. KG (Elsdorf, Deutschland), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Schoenen sowie Rechtsanwältinnen V. Töbelmann und S. Frenz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Dezember 2012 (Sache R 34/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Immergut GmbH & Co. KG und der Ludwig Schokolade GmbH & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ludwig Schokolade GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 13.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Selo Medical/HABM — biosyn Arzneimittel (SELOGYN)

(Rechtssache T-173/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SELOGYN — Ältere nationale Wortmarke SELESYN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Zurückweisung der Anmeldung)

(2015/C 046/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Selo Medical GmbH (Unternberg, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schneider)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: biosyn Arzneimittel GmbH (Fellbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunz-Hallstein und H. P. Kunz-Hallstein)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Januar 2013 (Sache R 2601/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der biosyn Arzneimittel GmbH und der Selo Medical GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Selo Medical GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 18.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — van der Aat u. a./Kommission**(Rechtssache T-304/13 P) ⁽¹⁾**

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Jährliche Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Berichtigungskoeffizient für die in Varese tätigen Beamten und Bediensteten — Art. 64 bis 65a des Statuts — Anhang IX des Statuts — Verordnung [EU] Nr. 1239/2010 — Begründungspflicht — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2015/C 046/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Chris van der Aat (Besozzo, Italien) und die anderen Beamten und Bediensteten der Europäischen Kommission, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und D. Martin, dann J. Currall und A.-C. Simon) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 21. März 2013, van der Aat u. a./Kommission (F-111/11, SlgÖD, EU:F:2013:42), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Chris van der Aat und die anderen Beamten und Bediensteten der Europäischen Kommission, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 245 vom 24.8.2013.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Comptoir d'Épice/HABM — A-Rosa Akademie (da rosa)**(Rechtssache T-405/13) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Antrag auf internationale Registrierung, in dem die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke da rosa — Ältere Gemeinschaftswortmarke aROSA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 und Regel 22 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)

(2015/C 046/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Le Comptoir d'Épice (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Arnaud)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: A-Rosa Akademie GmbH (Rostock, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Theis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 22. Mai 2013 (Sache R 1195/2012-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der A-Rosa Akademie GmbH und Le Comptoir d'Épicerie.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Le Comptoir d'Épicerie trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 284 vom 28.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — „Millano“ Krzysztof Kotas/HABM (Form einer Packung Schokolade)

(Rechtssache T-440/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Packung Schokolade — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 046/61)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Zakład Wyrobów Cukierniczych „Millano“ Krzysztof Kotas (Przeźmierowo, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Kański)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Mai 2013 (Sache R 755/2012-2) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form einer Packung Schokolade als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Zakład Wyrobów Cukierniczych „Millano“ Krzysztof Kotas trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

⁽¹⁾ ABL C 344 vom 23.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — AN/Kommission

(Rechtssache T-512/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Art. 22a Abs. 3 des Statuts — Nichtentscheidung — Verfälschung von Tatsachen)

(2015/C 046/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: AN (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot und Rechtsanwältin R. Murru)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Ehrbar)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2013, AN/Kommission (F-111/10, SlgÖD, EU:F:2013:114), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer), AN/Kommission (F-111/10, SlgÖD, EU:F:2013:114) wird aufgehoben, soweit darin nicht über den Klagegrund der Unregelmäßigkeit der Untersuchung mit dem Aktenzeichen CMS 07/041 entschieden wurde.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die von AN in der Rechtssache F-111/10 vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst erhobene Klage wird abgewiesen.
4. AN trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der der Europäischen Kommission im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und dem vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.
5. Die Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 367 vom 14.12.2013.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Groupe Canal +/HABM — Euronews (News+)

(Rechtssache T-591/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke News+ — Ältere nationale Wortmarke ACTU+ — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 046/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Groupe Canal + (Issy-les-Moulineaux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Barissat und R. Joseph)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Euronews (Écully, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen V. von Bomhard und J. Schmitt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. September 2013 (Sache R 1533/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Groupe Canal + und Canal + France einerseits und Euronews andererseits.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Groupe Canal + trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 31 vom 1.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Wilo/HABM (Pioneering for You)**(Rechtssache T-601/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Pioneering for You — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 046/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Wilo SE (Dortmund, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Schneiders)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. September 2013 (Sache R 555/2013-4) über die Anmeldung des Wortzeichens Pioneering for You als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wilo SE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Faita/EWSA**(Rechtssache T-619/13 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Fehlende Beistandleistung und Verstoß gegen die Fürsorgepflicht — Rechtsirrtum — Verteidigungsrechte)**

(2015/C 046/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Carla Faita (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, M. de Abreau Caldas und J.-N. Louis)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) (Prozessbevollmächtigte: M. Pascua Mateo und L. Camarena Januzec im Beistand der Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer und F.-M. Hilaire)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 16. September 2013, Faita/EWSA (F-92/11, Slg. ÖD, EU:F:2013:130), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Carla Faita trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA).

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Monster Energy/HABM (REHABILITATE)**(Rechtssache T-712/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke REHABILITATE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 046/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Energy Company (Corona, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Oktober 2013 (Sache R 609/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens REHABILITATE als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Monster Energy Company trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Heidrick& Struggles International/HABM (THE LEADERSHIP COMPANY)**(Rechtssache T-43/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke THE LEADERSHIP COMPANY — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 046/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Heidrick & Struggles International, Inc. (Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Norris)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Harrington)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Oktober 2013 (Sache R 338/2013-2) über die Anmeldung des Wortzeichens THE LEADERSHIP COMPANY als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Heidrick & Struggles International, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 129 vom 28.4.2014.

Klage, eingereicht am 18. November 2014 — Actega Terra/HABM — Heidelberger Druckmaschinen (FoodSafe)

(Rechtssache T-766/14)

(2015/C 046/68)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Actega Terra GmbH (Lehrte, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Heidelberger Druckmaschinen AG (Heidelberg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM.

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „FoodSafe“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 9 502 551

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 in der Sache R 2440/2013-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Lösungsabteilung vom 14. Oktober 2013, Az 6912 C, aufgehoben und der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke Nr. 9 502 551 zurückgewiesen wird;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung des Artikels 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung des Artikels 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung des Artikels 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. November 2014 — Boomkwekerij van Rijn-de Bruyn/CPVO — Artevos und Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt (Oksana)

(Rechtssache T-767/14)

(2015/C 046/69)

Sprache der Klageschrift: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Boomkwekerij van Rijn-de Bruyn BV (Uden, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Jonker)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Artevos GmbH (Karlsruhe, Deutschland) und Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e. V. (Bielefeld, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem CPVO

Antragsteller des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz: Klägerin

Streitiger gemeinschaftlicher Sortenschutz: Oksana — Antrag Nr. 2005/1046

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 2. Juli 2014 in der Sache A007/2013

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- als Folge dieser Aufhebung der Klage der Klägerin gegen die Entscheidungen R 1232, OBJ 13-086, OBJ 13-087, OBJ 13-088 und OBJ 13-090 des CPVO stattzugeben, die Sorte der Klägerin als (völlig) neu im Sinne von Art. 10 der Verordnung Nr. 2100/94 zu bewerten und der Sorte der Klägerin gemeinschaftlichen Sortenschutz zu gewähren;
- dem CPVO und den anderen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung der Art. 10 und 76 der Verordnung Nr. 2100/94.

Klage, eingereicht am 14. November 2014 — CGI Luxembourg und Intrasoft International/Parlament

(Rechtssache T-769/14)

(2015/C 046/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: CGI Luxembourg SA (Bertrange, Luxemburg) und Intrasoft International SA (Luxemburg, Luxemburg)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der das Angebot der Klägerinnen im Hinblick auf die Vergabe des Auftrags für das Los 3 „Entwicklung und Wartung von Produktionssystemen“ der offenen Ausschreibung PE/ITEC-ITS14 — „Externe Bereitstellung von IT-Dienstleistungen“ in der Rangfolge an die zweite Stelle gesetzt wurde, und die Entscheidung des Europäischen Parlaments, das Angebot des „Steel consortium“ in der Rangfolge an die erste Stelle zu setzen, aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament aufzugeben, den Klägerinnen den durch den Verlust des Auftrags entstandenen Schaden zu ersetzen;
- hilfsweise, dem Europäischen Parlament aufzugeben, den Klägerinnen den durch die entgangene Möglichkeit entstandenen Schaden zu ersetzen, und
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen, und zwar selbst im Fall der Klageabweisung.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Fehlerhafte Bewertungsformel, widersprüchliche Hinweise für die Bieter, Verstoß gegen die Hinweise für die Bieter, gegen die Leistungsbeschreibung sowie gegen die Grundsätze der Transparenz und der ordnungsgemäßen Verwaltung
 - Die in der Leistungsbeschreibung vorgelegte Bewertungsformel weise eine Reihe von Fehlern auf. Außerdem habe der Bewertungsausschuss — ohne die Bieter zu informieren — eine andere als die angekündigte Formel benutzt und sich auf Daten aus einer anderen Tabelle gestützt als der, auf die in den Antworten auf die von den Bietern gestellten Fragen hingewiesen worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 110 der Haushaltsordnung und Art. 149 der Delegierten Verordnung. Die verwendete Formel führe nicht dazu, dass der Auftrag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot hin vergeben werde.
 - Die Tabelle, der der Bewertungsausschuss die Daten für die Anwendung der Bewertungsformel entnommen habe, entspreche nicht der Art und Weise, in der der Vertrag durchgeführt werden solle. Demzufolge entsprächen die berücksichtigten Kriterien nicht den tatsächlichen Erfordernissen des Europäischen Parlaments. Das führe zwangsläufig dazu, dass die Verträge im Kaskadenverfahren an Bieter vergeben würden, die nicht das günstigste Angebot unterbreiteten.
3. Dritter Klagegrund: Unklare und missverständliche Leistungsbeschreibung
 - Das Europäische Parlament führe in seinen Schreiben eine Auslegung der technischen Spezifikationen ein, die zu anderen Abschnitten dieser Spezifikationen, den Antworten, die die eigenen Dienststellen des Parlaments auf Fragen der Bieter hin gegeben hätten, und den Zielen des vergebenen Vertrags in Widerspruch stünden. Demzufolge könnten die technischen Spezifikationen auf Seiten der Bieter zu Fehlern führen und sie daran hindern, ihre bestmöglichen Preise und somit ihr bestes Angebot zu unterbreiten.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und einer wesentlichen Formvorschrift
 - Die Angaben, die das Europäische Parlament den Klägerinnen nach Bekanntgabe des im Hinblick auf die streitige Ausschreibung erteilten Zuschlags schriftlich übermittelt habe, seien keine angemessene Begründung, denn sie reichten bei Weitem nicht aus, um den Anwendern die Möglichkeit zu geben, die Bewertungsformel anzuwenden und zu überprüfen, ob die damit gewonnene Bewertung zutreffend sei. Das Europäische Parlament habe nicht alle bei der Anwendung der Bewertungsformel berücksichtigten Angaben offengelegt, obwohl das finanzielle Angebot der ersten Vertragsnehmerin für die Einstufung der Klägerinnen als zweitplatzierte Bieter entscheidend gewesen sei, denn bei der qualitativen Beurteilung der Angebote sei das Angebot der Klägerinnen mit Abstand an erster Stelle eingestuft worden. Die Rangfolge sei erst unter dem Gesichtspunkt des Preises geändert worden.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen die Leistungsbeschreibung und Art. 107 Abs. 1 Buchst. a der Haushaltsordnung
 - Zwei Gesellschaften, die nach öffentlich zugänglichen Informationen nur für bestimmte Lose Angebote unterbreitet hätten, darunter insbesondere die erste Vertragsnehmerin von Los 3, hätten sich zusammengeschlossen, und deshalb dürften die vorgenannten Aufträge nicht an sie vergeben werden. Es bestehe ein offensichtlicher Interessenkonflikt, wenn diese beiden Gesellschaften tatsächlich mit der Ausführung des Vertrags beauftragt würden.

Klage, eingereicht am 24. November 2014 — Red Lemon/HABM — Lidl Stiftung (ABTRONICX2)

(Rechtssache T-776/14)

(2015/C 046/71)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Red Lemon Inc. (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigte: T. Wieland und S. Müller, Rechtsanwälte)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „ABTRONICX2“ — Anmeldung Nr. 8 534 943

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 4. September 2014 in der Sache R 2078/2013-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2014 von der Europäischen Zentralbank gegen das Urteil
des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. September 2014 in der Rechtssache F-26/12,
Cerafogli/EZB**

(Rechtssache T-787/14 P)

(2015/C 046/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: E. Carlini und M. López Torres im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Andere Verfahrensbeteiligte: Maria Concetta Cerafogli (Rom, Italien)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil vom 18. September 2014 in der Rechtssache F-26/12, Cerafogli/EZB, aufzuheben;
- entsprechend den von der Rechtsmittelführerin in der ersten Instanz gestellten Anträgen zu entscheiden;
- jeder Beteiligten die eigenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird gerügt, dass das Urteil Koninklijke Grolsch unzulässigerweise auf Bedienstete betreffende Rechtssachen übertragen worden sei, wodurch der Grundsatz des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz im Licht von Art. 47 der Grundrechtecharta falsch ausgelegt worden sei, und die Begründung unzureichend sei.
2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird gerügt, dass die Verteidigungsrechte des Organs nicht berücksichtigt worden seien, weil der Zweck des Vorverfahrens verkannt worden sei, die maßgeblichen Tatsachen außer Acht gelassen worden seien und der Grundsatz der Rechtssicherheit falsch angewandt worden sei.

3. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird gerügt, dass falsche Schlussfolgerungen aus der Natur einer Einrede der Rechtswidrigkeit gezogen und Art. 277 AEUV sowie der Grundsatz der Rechtssicherheit falsch ausgelegt worden seien.
4. Mit dem vierten Rechtsmittelgrund wird gerügt, dass der Grundsatz des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz falsch ausgelegt, der Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache nicht beachtet und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen worden sei.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2014 von Eric Vanhalewyn gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. September 2014 in der Rechtssache F-101/13, Osorio u. a./EAD

(Rechtssache T-792/14 P)

(2015/C 046/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Eric Vanhalewyn (Grand Baie, Mauritius) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil der Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 25. September 2014 in der Rechtssache F-87/12, (Osorio/EAD), aufzuheben;
- im Wege einer neuen Entscheidung
 - die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
 - dem EAD die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Aus der Rechtsmittelschrift geht hervor, dass der Rechtsmittelführer die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. September 2014 in der Rechtssache F-101/13, Osorio u. a./EAD, beantragt.

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtsfehler, da das Gericht für den öffentlichen Dienst (im Folgenden: GöD) zum einen die Auffassung vertreten habe, dass das Versäumnis des EAD, allgemeine Bestimmungen zur Durchführung des Art. 10 des Anhangs X des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) zu erlassen, gerechtfertigt sei, weil sich der EAD hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmung noch in einem Übergangszeitraum befunden habe, und zum anderen, dass die Verletzung der Pflicht zum Erlass allgemeiner Durchführungsbestimmungen vom Kläger nur dann erfolgreich geltend gemacht werden könne, wenn er nachweise, dass die Anstellungsbehörde diese Bestimmung willkürlich angewandt habe.
 2. Rechtsfehler des GöD, da es die Auffassung vertreten habe, dass der EAD die angefochtene Entscheidung ordnungsgemäß begründet habe, obgleich die Gründe, aus denen die Anstellungsbehörde von der ablehnenden Stellungnahme des Personalausschusses abgewichen sei, nicht dargelegt worden seien.
 3. Rechtsfehler des GöD, da es die Auffassung vertreten habe, dass die Anstellungsbehörde bei Fehlen allgemeiner Durchführungsbestimmungen andere Parameter als die vom Statut vorgesehenen berücksichtigen könne, um das Ausmaß der Schwierigkeit der Lebensbedingungen der Bediensteten in den außerhalb der Europäischen Union gelegenen Orten der dienstlichen Verwendung zu messen.
-

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2014 — Skype/HABM — Sky International (SKYPE)**(Rechtssache T-797/14)**

(2015/C 046/74)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Skype (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: A. Carboni und M. Browne, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sky International AG (Zug, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „SKYPE“ — Anmeldung Nr. 9 724 394.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 29. September 2014 in der Sache R 1075/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung zur weiteren Bearbeitung an das HABM zurückzuverweisen;
- dem HABM und etwaigen Streithelfern ihre eigenen Kosten, die Kosten der Klägerin sowie die durch die Beschwerde vor der Vierten Beschwerdekammer in der Sache R 1075/2013-4 und durch den Widerspruch B 1 870 834 vor der Widerspruchsabteilung entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2014 — Laboratorios ERN/HABM — michelle menard (Lenah.C)**(Rechtssache T-802/14)**

(2015/C 046/75)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Laboratorios ERN, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Correa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Michelle Menard GmbH — Berlin cosmetics (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Lenah.C“ — Anmeldung Nr. 10 426 617.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 24. September 2014 in der Sache R 2260/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und gegebenenfalls der anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer die Kosten (gesamtschuldnerisch) aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2014 — August Storck KG/HABM (Darstellung einer rechteckigen Verpackung in weiß und blau)

(Rechtssache T-806/14)

(2015/C 046/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: August Storck KG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Goldenbaum, I. Rohr, T. Melchert und A. Richter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke mit Benennung der Europäischen Union (Darstellung einer rechteckigen Verpackung in weiß und blau) — Internationale Registrierung Nr. 1 169 244 mit Benennung der Europäischen Union.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 in der Sache R 644/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. Dezember 2014 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-809/14)

(2015/C 046/77)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Gentili, avvocato dello Stato, und G. Palmieri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Schreiben HR.A2 des Generaldirektors für Humanressourcen der Europäischen Kommission vom 2. Oktober 2014 an den Generaldirektor für die Europäische Union des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Italienischen Republik für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen das oben genannte Schreiben, das im Anschluss an die bereits mit der Klage in der Rechtssache T-636/14 angefochtene Ausschreibung der Stelle des Direktors des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, Luxemburg (KOM/2014/10356), verfasst wurde und eine Stellungnahme zu der gerügten Divergenz zwischen der fraglichen Ausschreibung und dem Formular der Website für die Abgabe der Bewerbungen enthält, in dem die zu diesem Zweck verfügbaren Sprachen auf Französisch, Englisch und Deutsch beschränkt sind.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Art. 18 AEUV und 24 Abs. 4 AEUV, gegen Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen die Art. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1/58 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und gegen Art. 1d Abs. 1 und 6 des Beamtenstatuts, da die Ausschreibung durch den Verweis auf die Website der Kommission, die diese verbindliche Bestimmung enthalten habe, den Bewerbern vorgeschrieben habe, den Lebenslauf und das Bewerbungsschreiben in englischer, in französischer oder in deutscher Sprache einzureichen anstatt in einer beliebigen Amtssprache der Union. Zur Behebung dieser Mängel hätte die Kommission nach Ansicht der Klägerin die Website ändern und die Bewerbungsfristen verlängern müssen.
2. Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV), da die Kommission der italienischen Regierung in dem Verfahren zur Annahme der Ausschreibung die Beseitigung der oben genannten sprachlichen Diskriminierung wiederholt formell zugesichert habe, sich bei der Abfassung der Ausschreibung sowie bei der Festlegung der Regeln für die Funktionsweise der Website, auf die die Ausschreibung für die Einreichung der Bewerbung verweise, aber entgegengesetzt verhalten habe.
3. Vorliegen eines Begründungsmangels, da die Entscheidung von der Kommission durch den Präsidenten oder durch das zuständige Kommissionsmitglied hätte erlassen werden müssen und nicht durch den Generaldirektor für Humanressourcen.

Klage, eingereicht am 12. Dezember 2014 — BPC Lux 2 u. a./Kommission

(Rechtssache T-812/14)

(2015/C 046/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: BPC Lux 2 Sàrl (Senningerberg, Luxemburg), BPC UKI LP (George Town, Kaimaninseln), Bennett Offshore Restructuring Fund, Inc. (George Town, Kaimaninseln), Bennett Restructuring Fund LP (Wilmington, Vereinigte Staaten), Queen Street Fund Ltd (George Town, Kaimaninseln), BTG Pactual Global Emerging Markets and Macro Master Fund LP (George Town, Kaimaninseln), BTG Pactual Absolute Return II Master Fund LP (George Town, Kaimaninseln), CSS LLC (Chicago, Vereinigte Staaten), Beltway Strategic Opportunities Fund LP (George Town, Kaimaninseln), EJF Debt Opportunities Master Fund LP (George Town, Kaimaninseln), EJF DO Fund (Cayman) LP (George Town, Kaimaninseln), TP Lux HoldCo (Luxemburg, Luxemburg), VR Global Partners LP (George Town, Kaimaninseln), Absalon II Ltd (Dublin, Irland), CenturyLink, Inc. Defined Benefit Master Trust (Denver, Vereinigte Staaten), City of New York Group Trust (New York, Vereinigte Staaten), Dignity Health (San Francisco, Vereinigte Staaten), GoldenTree Asset Management Lux Sàrl (Luxemburg, Luxemburg), GoldenTree High Yield Value Fund Offshore 110 Two Ltd (Dublin, Irland), San Bernardino County Employees Retirement Association (San Bernardino, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: J. Webber und M. Steenson, Solicitors, sowie Rechtsanwalt P. Fajardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 3. August 2014, im Verfahren SA.39250 keine Einwände gegen eine von Portugal mitgeteilte Maßnahme zur Umstrukturierung der Banco Espírito Santo S. A. (BES) zu erheben, für nichtig zu erklären;
- die Kommission zur Tragung der Kosten der Kläger zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe Rechts-, Tatsachen- und Verfahrensfehler begangen, indem sie offensichtlich die kontrafaktische Fallkonstellation nicht richtig beurteilt habe, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit von privatem Kapital, das bei der Umstrukturierung der BES hätte eingesetzt werden können.
 - Die Kommission habe gegen zahlreiche Anforderungen der Bankenmitteilung verstoßen, indem sie offenkundig folgende Fragen gar nicht geprüft oder aber in Bezug auf diese Fragen keine Begründung geliefert habe: a) Wurde die Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt? b) Wurde so weit wie möglich privates Kapital eingesetzt? c) Fand aufgrund der Auswirkungen auf die Finanzstabilität und der Unverhältnismäßigkeit eine Ausnahme von der Anforderung Anwendung, dass nachrangige Gläubiger in vollem Umfang beitragen? d) Wurde der Grundsatz „keine Schlechterstellung von Gläubigern“ beachtet?
 - Die Kommission habe die kontrafaktische Fallkonstellation nicht geprüft und sei daher hinsichtlich der Tatsachen zu der unzutreffenden Annahme gelangt, dass die einzige Alternative zu den mitgeteilten Maßnahmen die Liquidation der BES sei. Die Kommission habe die Beweise dafür, dass neues privates Kapital zur Verfügung gestanden habe und die für die mitgeteilte Maßnahme erforderliche staatliche Beihilfe verringert haben könnte, nicht berücksichtigt.
 - Die Kommission sei verpflichtet gewesen, das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV einzuleiten. Da sie dies nicht getan habe, habe sie die Verfahrensrechte der Kläger aus dieser Vorschrift verletzt.
2. Die Kommission habe die Verfahrensrechte der Kläger verletzt, da sie nicht das förmliche Prüfverfahren eingeleitet habe.
 - Die Mitteilung habe objektiv betrachtet ernsthafte Beurteilungsschwierigkeiten sowohl in Bezug auf Tatsachen als auch in Bezug auf rechtliche Gesichtspunkte aufgeworfen.
 - Die vorläufige Prüfung der Kommission, die an einem einzigen Sonntag erfolgt sei, habe angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeit des Prüfungsgegenstands nicht vollständig und hinreichend gewesen sein können.
 - Für die Kommission habe Anlass zu der Annahme bestanden, dass die ihr vorliegenden Informationen unzuverlässig sein könnten oder zumindest der Überprüfung bedürften, bevor sie als vertrauenswürdig eingestuft werden könnten.
 - Die Kommission habe die Nrn. 50 bis 53 der Bankenmitteilung nicht berücksichtigt, wonach für dringende Fälle wie den der BES ein zweistufiges Rettungs- und Umstrukturierungsverfahren vorgesehen sei.
 - Die Kommission sei verpflichtet gewesen, ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten. Dadurch, dass sie dies nicht getan habe, sei den Klägern als Betroffenen unter Verletzung der ihnen nach Art. 108 Abs. 2 AEUV zustehenden Verfahrensrechte jegliche Möglichkeit genommen worden, sich an dem Verfahren zu beteiligen.

Klage, eingereicht am 12. Dezember 2014 — Geilenkothen Fabrik für Schutzkleidung/HABM (Cottonfeel)

(Rechtssache T-822/14)

(2015/C 046/79)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Geilenkothen Fabrik für Schutzkleidung GmbH (Gerolstein-Müllenborn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: M. Straub, Rechtsanwalt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Cottonfeel“ — Anmeldung Nr. 11 935 236.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Oktober 2014 in der Sache R 2579/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

